

"Österreich contra Sulz 1412" : Verwaltung und Politik im Aargau unter Landvogt Graf Hermann von Sulz und der Streit um das Laufenburger Erbe

Autor(en): **Máthé, Piroska Réka**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **99 (1987)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Österreich contra Sulz 1412»

*Verwaltung und Politik im Aargau unter Landvogt Graf
Hermann von Sulz und der Streit um das Laufenburger Erbe*

von Piroska Réka Máthé

Das Jahr 1415 hat bekanntlich für die europäische und insbesondere die schweizerische Geschichte einen ominösen Klang: das Reformkonzil zu Konstanz entledigte sich vorerst zweier der drei Häupter in der Kirche, der Päpste Johannes XXIII. und Benedikt XIV., der luxemburgische König Sigismund konnte sich dadurch vorerst seines habsburgischen Gegenspielers um Venedig, Herzog Friedrichs IV. von Österreich, entledigen, da dieser Papst Johannes XXIII. unterstützt hatte, und es folgte die vom König zwar absegnete, aber nichtsdestoweniger gewalttätige Eroberung der habsburgischen Stammlande im Aargau durch die eidgenössischen Orte und damit die jahrhundertlang andauernde Aufteilung eines historischen Raumes.

Für den Aargau ist der Zeitraum vor diesem Eklat wenig spektakulär, auch weniger bekannt. Und doch spielen sich im und um den alten Aargau während der Landvogteizeit des Grafen Hermann von Sulz (Februar 1407 – Juni 1411), des zweitletzten österreichischen Landvogtes “dieshalb des Arls, mit namen in dem Turgaw, Ergaw, Brisgaw, auf dem Swartzwald”, Ereignisse ab, die ein genaueres Zusehen verdienen. Die Landvogteizeit endete 1411/12 in einem einjährigen Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Herzog und dem Grafen vor den herzoglichen Räten in Freiburg i.Br. Eine Sammlung von Prozessakten mit weiteren Beweis- und Rechtfertigungsstücken aus dem Besitz des Grafen hat sich erhalten – die vorderösterreichische Registratur hat ihr den treffenden Titel “Process Österreich contra Sulcz 1412” verpasst (zitiert im folgenden: Prozess II)¹ –, und sie ist eine der Hauptquellen dieser Untersuchung über die Vorgänge diesseits des Juras im alten Aargau und jenseits des Juras in der ehemaligen Grafschaft Habsburg-Laufenburg vor dem “Schicksalsjahr” 1415.

Diesseits des Juras ist die Figur des Grafen von Sulz als Landvogt bekannt geworden vor allem durch das “ewige Burgrecht”, das die aargauischen Städte mit der Stadt Bern im Herbst 1407 abzuschliessen

suchten² und damit nach W. Bickel³ "eine neue politische Option" schon vor 1415 andeuteten. Für die Geschichte des nachmaligen Kantons Aargau jenseits des Juras wurde die Figur des Grafen insofern beachtet, als er einen Anteil am Erbe des am 18. Mai 1408 söhnelos verstorbenen Grafen Johannes IV. von Habsburg-Laufenburg im Namen seiner Schwiegertochter, der Gräfin Ursula von Habsburg-Laufenburg, reklamierte, zu Unrecht, wie es meistens in den Darstellungen heisst⁴.

Anhand der Prozessakten wird jedoch deutlich, dass diese beiden anscheinend räumlich und strukturell unterschiedlichen und daher in der Geschichtsschreibung auch getrennt behandelten Vorgänge miteinander in Beziehung stehen, und dies nicht nur wegen der Person des Grafen selber. Denn der Prozess als ganzes weist noch auf ein weiteres hin, nämlich auf die Probleme der spätmittelalterlichen landesherrlichen Verwaltung, zumal er selber Bestandteil wie Resultat dieser Verwaltung war. Hingegen können wir uns der Wertung von W. Bickel⁵, der u.W. als erster den Prozess insgesamt betrachtet hat und folgert, er werfe "ein bedenkliches Licht auf die in den Vorlanden herrschende oberste Verwaltung" und sei auch ein Zeichen für die "allgemeine Auflösung" der österreichischen Herrschaft, nicht ganz anschliessen. Denn die Analyse der erwähnten Ereignisse gerade unter dem Gesichtspunkt der spätmittelalterlichen Verwaltungsgeschichte⁶ kann zu deren besserem Verständnis beitragen.

Deshalb soll zuerst die Verwaltungstätigkeit des Landvogts Hermann von Sulz vor allem im Aargau als solche aus der Nähe betrachtet werden und zwar in ihrem Zusammenspiel mit den Leuten im Land selber, um genauer feststellen zu können, wer die Politik "machte". Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, weshalb der Übergang von Stadt und Herrschaft Laufenburg immerhin drei Jahre lang dauerte und was man unter dem relativ abstrakten Begriff "Herrschaft Laufenburg" zu verstehen hat. Abschliessend soll anhand des Prozessverlaufs von 1411/12 gezeigt werden, wie politisches Geschehen im Aargau mit dem Anfall des Laufener Erbes verbunden war und auch zusammengekoppelt wurde und wie der Prozess auf die der spätmittelalterlichen Verwaltung inhärente Problematik hinweist.

I

Graf Hermann von Sulz war keine unbekannte Grösse, als er im Herbst 1406 zunächst zum österreichischen Landvogt im Breisgau und dann im

Februar 1407 zum Landvogt in den Vorlanden diesseits des Arls bestellt wurde, weder für Österreich noch für Herzog Friedrich IV., der zunächst im Auftrag seines Bruders Leopold IV. und seit 1406 selbständig in den Vorlanden regierte. Das alte schwäbische Grafengeschlecht aus der Bertoldsbaar war am oberen Neckar um die Reichsstadt Rottweil herum und auf dem Schwarzwald begütert; seit 1360 hielt es das Hofrichteramt am königlichen Hofgericht zu Rottweil quasi erblich bis zum Aussterben im Mannesstamme (1687) inne, und es war, abgesehen von der notorischen Verwandtschaft des ganzen schwäbischen Adels unter sich, eng verwandt mit den Grafen von Zollern, Hohenberg und den Herzögen von Teck⁷. Im 14. Jahrhundert wurde es wie der übrige Adel Schwabens mit der aktiven österreichischen Erwerbspolitik in diesem Raume konfrontiert⁸, und es ist seit 1377 wieder in österreichischen Diensten nachweisbar⁹. Graf Hermann war zudem württembergischer Vasall seit 1390 und ebenfalls königlicher Hofrichter (1391) sowie Mitglied des St. Jörgen-Ritterbundes (1392)¹⁰.

Als er 1391 den Ehevertrag mit Margarete von Hohenberg schloss¹¹, bekam auch er die Kehrseite dieser Erwerbspolitik zu spüren, nämlich die Folgen der in grossem Umfang getätigten Verpfändungen von Hoheitsrechten, um diese Erwerbungen zu finanzieren. Margarete war die Erbtochter Graf Rudolfs III. von Hohenberg, der 10 Jahre zuvor seine Grafschaft beidseits des oberen Neckars bei Rottenburg a.N. an Herzog Leopold III. von Österreich verkauft hatte, und in erster Ehe war sie mit dem Markgrafen Bernhard I. von Baden verheiratet gewesen. Auch weil Österreich mit der Bezahlung der Kaufsumme für Hohenberg seine Schwierigkeiten hatte, führten der Markgraf (als erster Gatte) und der Graf (als zweiter Gatte) Fehden sowohl untereinander wie miteinander gegen Österreich, d.h. gegen österreichischen Besitz in Schwaben und im Breisgau, um die im Kaufvertrag um Hohenberg für die Erbtochter vereinbarte Ausstattungssumme (20 000 fl.) sowie Mitgift (7000 fl.)¹². So gilt etwa die Pfandherrschaft Triberg im Schwarzwald, auf die Hermann von Sulz und seine Gattin seit 1396 von Österreich wiederholt für die Mitgift angewiesen wurden, wegen ihrer rasch wechselnden Pfandherren geradezu als Paradebeispiel für die im Spätmittelalter manifest gewordene Mobilisierung und Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten¹³.

Wie schon durch seine Mutter, eine Truchsessin von Waldburg¹⁴, kam Hermann von Sulz durch seine Heirat mit der Hohenbergerin in nähere Verwandtschaft mit den Grafen von Montfort in Bregenz und den Tog-

genburgern. Diese Familien waren im Vorarlberg und im Rheintal in den Sog derselben österreichischen Erwerbspolitik geraten wie der Adel in Schwaben, und sie hatten sich ausserdem gerade während der Landvogteizeit Graf Hermanns der kommunalen Bewegung der Appenzeller und des "Bundes ob dem See" zu erwehren¹⁵.

Nach einer Fehde des Sulzers gegen die österreichische Stadt Freiburg i.Br. 1404 und verschiedenen Rechtstagen mit Österreich, mit der Herzogin Katharina von Burgund, der Gemahlin Herzog Leopolds IV. und der eigentlichen Herrin im Elsass, und mit dem Markgrafen von Baden kam es am 19. September 1406 in Schaffhausen zu einem – vorläufigen – Ausgleich zwischen Friedrich IV. und Hermann von Sulz. Der Herzog versprach zudem, für den analogen Ausgleich mit dem Markgrafen von Baden besorgt zu sein¹⁶. Einen Monat später, am 27. Oktober, bestellte der Herzog den Grafen zu seinem Landvogt im Breisgau ab Martini¹⁷. Wiederum knapp einen Monat später tritt die Gräfin Margarete von Sulz ihre vom Markgrafen bestrittenen Rechte an den Herzog ab¹⁸, und am 2. Februar 1407 erfolgt die Bestellung des Grafen zum Landvogt generell in den Vorlanden "deshalb des Arls" mit Sitz auf der Feste Baden und für einen Jahressold von 800 fl.¹⁹ Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Ereignisse nicht nur chronologisch, sondern auch inhaltlich zu einander in Verbindung bringt. Die Bestallung war kein reiner Verwaltungsakt, keine blosse Ernennung zum Beamten im modernen Sinn, sondern es war ein politischer Akt: mit dem Amte sollte eine Bindung an die Herrschaft und zudem Aussicht auf materielle wie politische Abfindung geschaffen werden.

Die Ergebnisse der neueren verwaltungsgeschichtlichen Forschung sind sehr gut auf die Figur des Grafen von Sulz anwendbar²⁰. Bei ihm wird der Abstand zwischen dem spätmittelalterlichen Amtmann und dem modernen Beamten deutlich, ebenso deutlich ist zu fassen, dass er als selbstbewusster Vertreter, als "alter ego" des Landesherrn, mit einer allgemeinen Zuständigkeit in seinem Aufgabenbereich agiert und diese sich nicht aus der Addierung von Einzelkompetenzen ergab. Diese Art von Amtsausübung liess zudem eine wirtschaftliche Behandlung und Nutzung des Amtes zu²¹, und wurde damit ein Streitpunkt im Prozess. Eine solche herrschaftliche Stellung bot auch die Möglichkeit zu recht weitgehender selbständiger politischen Tätigkeit, zu einer Art "Mitherrschaft", so dass solche Verwaltungsaufgaben auch vom hohen Adel ohne Skrupel wahrgenommen werden konnten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht ohne Interesse, die öster-

reichischen Landvögte in den Vorlanden vor 1407 kurz zu betrachten²². Zu des Sulzers Verwandten gehörten Johann Truchsess von Waldburg 1385, ein Onkel mütterlicherseits, Graf Hugo von Montfort 1388, verwandt durch die Truchsess von Waldburg und durch die Hohenberger, Engelhard von Weinsberg 1393–1397, der Schwager seines Vaters Rudolfs, der selber 1395 als dessen Statthalter amtete²³, Hans IV. von Lupfen 1399–1404, verwandt durch die Hohenberger; sein unmittelbarer Amtsvorgänger war Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg, ihm ebenfalls durch die Truchsess von Waldburg sowie die Grafen von Zollern enger verwandt.

Die Generalkompetenz, mit der Hermann von Sulz als Landvogt ausgestattet war, lautete gemäss der Bestallungsurkunde und seinem Revers von Ostern 1408²⁴: “das er ... all sachen, die unser land und leut antrefent, ze tagen, ze tädigen und in wo des not beschicht, getreuwlich ausricht, verwese, vertret und versprech, als ainem landtvogt zugehört und als vor her ist komen ane geverde” (Revers: der Landvogt verspricht, “seine land und leut ... trewlich zu versorgen und alle sachen auszurichten, die in (sc. den Herzog), sein land oder leut anfallent, ze tägen, ze tedigen und an allen stetten, wo sy des bedurffen und als oft sy des an mich begern, alls das zu tun, das einem lantvogt zugehört, getrewlich und an alle geverd”). 1408 wurde auch der Jahressold auf 1000 rhein. Gulden erhöht “für allen kosten, müe und arbeit”. Ausschliesslich zu Lasten des Herzogs gehen des Landvogtes Kosten und Zehrungen für Tagungen und Botschaften ausserhalb der Landvogtei, für die Kriegskosten bei Angriffen auf des Herzogs Gebiet, die er “noch allem vermügen” abzuwehren hat, für Reisen mit Meldungen über Krieg usw. an den “Hof” des Herzogs, also an den jeweiligen Aufenthaltsort des Herzogs. Dabei hat der Graf wie die übrigen Räte während des Aufenthalts am Hof Anrecht auf 10–12 Pferde, Kost, Wein und Futter für die Pferde.

Keime für Konflikte lagen einmal in der Generalkompetenz, ferner in der grosszügigen Spesenentschädigung für Verrichtungen ausserhalb der Landvogtei. Denn “in den landen hie dishalb des Arls” (1408 mit Ausnahme der Herrschaften Feldkirch und Hohenberg), in diesem ganz und gar nicht homogenen Territorienkomplex der sog. österreichischen Vorlande, vom Schauplatz der Appenzellerkriege rund um den Bodensee bis an den Oberrhein zum Schauplatz der Kämpfe gegen Basel und den Markgrafen von Baden, war der Landvogt bald einmal ausserhalb seiner Landvogtei. Zudem kamen die Reisen an den Tiroler Hof in Hall oder Innsbruck auch nicht billig zu stehen.

Zur Bewältigung der Aufgaben standen dem Landvogt wie überall in den übrigen landesherrlichen Verwaltungen kaum “Personal” zur Verfügung. Wohl konnte er sein “gesind” für Botengänge verwenden, und der Landvogt erwähnt auch seinen “schriber” (Prozess II, f. 12r), worunter man sich aber keinen Kanzleivorsteher vorstellen darf²⁵. Immerhin kann man von der Überlieferungsseite her feststellen, dass es während seiner Landvogteizeit die Schriftlichkeit in der Verwaltung auf regionaler Ebene gab²⁶. Denn von Graf Hermann sind nicht nur Urkunden überliefert, sondern auch Briefe mit Aufforderung zu militärischem Zuzug oder zu Zusammenkünften und Beratungen²⁷. Aber meistens “trappte” (trabte) der Graf selber von Ort zu Ort, nicht nur wegen der Kriege, sondern noch in der traditionellen persönlichen Herrschaftsausübung, und es wurde dabei mit anderen österreichischen Räten auch “beredtnus” gehalten, ohne gleich immer schriftliche Reste zu hinterlassen (Prozess II, f. 16r).

Dieser Kreis der engeren Mitarbeiter soll nun näher ins Auge gefasst werden²⁸. Als Statthalter der Landvogtei in Baden hatte Hermann von Sulz zunächst Wernher von Falkenstein (im Höllental bei Freiburg i.Br.) eingesetzt (1407–1410). Dieser war selbst seit 1391 österreichischer Diener und Hermanns Mitkämpfer in den Fehden gegen die Rappoltsteiner und gegen Österreich in den Jahren 1404/5 gewesen²⁹. Man dürfte vermuten, dass der Landvogt mit dieser Vergabe der Statthalterei seinerseits einen ihm geleisteten Dienst abgelten wollte. Hingegen ist deshalb der Falkensteiner nicht schon als des Grafen Kreatur zu betrachten³⁰. Auf den Falkensteiner folgte Henmann (VI.) von Liebegg, Herr zu Liebegg und mit der Feste Kienberg auch ein habsburgisch-laufenburgischer Vasall, also ein “Einheimischer” und seit 1398 als österreichischer Rat belegt. Er ist aber nicht als ein politisches Schwergewicht einzustufen³¹. So steht er etwa in den Zeugenreihen meistens als letzter unter den adeligen Räten. Sein Revers über die Bestallung zum Statthalter, ausgestellt am 6. Oktober 1410 in Säckinggen, ist erhalten³². Er erhält vom Landvogt einen Jahressold von 300 fl. und hat die Landvogtei Baden und auf eigene Kosten die Burghut der Feste Baden mit vier guten Wächtern persönlich zu versehen, die Wächter und den Kaplan auf der Feste ebenfalls aus eigener Tasche zu verköstigen, die Feste mit Gemächern, Küche und Ställen in guter Ordnung zu halten, sie für den Grafen und/oder seinen Anhang (“gesind”) sowie für den Herzog jederzeit offen zu halten und sie auf Verlangen nach Ablauf des Jahres dem Landvogt unverzüglich einzuantworten. Besonders verspricht er, über

die Einnahmen an "gäb, schenkung, gelait", falls sie die 300 fl. Jahresold übersteigen sollten, mit dem Landvogt abzurechnen. Es ist also auch der Statthalter auf die wirtschaftliche Nutzung seines Amtes angewiesen.

Der Kreis der österreichischen Räte, mit denen zusammen Hermann von Sulz in wichtigeren aargauischen Belangen urteilend auftritt, und die ihrerseits knapp die Hälfte der Urteiler im Prozess von 1412 gegen ihn selber bilden, lässt sich anhand der von ihnen ausgestellten Urkunden rekonstruieren. Für das Vorher und Nachher ziehen wir die Jahre 1402 (unter Landvogt Johannes von Habsburg) und 1414 (unter Landvogt Burkhard von Mannsberg) heran³³.

Allen vorangestellt und immer dabei in Angelegenheiten sowohl diesseits wie jenseits des Juras ist Graf Otto II. von Tierstein, Herr zu Farnsburg, Landgraf im Sisgau und im Buchsgau, seit 1405 Alleinerbe der hombergischen und froburgischen Eigengüter und ehemaliger österreichischer Landrichter im Thurgau und Aargau. Weil der Tiersteiner nicht im Aargau "gesessen" ist, wird er zu Unrecht in den Untersuchungen über den aargauischen Adel um 1400 ausgeklammert³⁴. Dabei kommt ihm u.E. in diesen Jahren eine Schlüsselposition zu, nicht nur wegen seiner allodialen Hausmacht, die Ansätze zu einer Landesherrschaft rittlings über den Jura bot. Auf ihn wird noch zurückzukommen sein.

Nach dem Ausscheiden aus dem Rätekreis des ihm rangnächsten Freien Rudolf von Aarburg infolge seiner Hinneigung zu Bern (1405) folgt auf den Tiersteiner immer Henmann von Rinach, Herr zu Auenstein, Wildenstein und Bernau, Mitglied des St. Jörgenschilds, österreichischer Rat seit 1390, Statthalter der Landvogtei 1395 – 1402. Auch er gehört zu jenen, die beidseits des Jura verankert sind. Für Bernau war er Lehensmann des Grafen von Habsburg-Laufenburg, und in dieser Eigenschaft führte er den Vorsitz im habsburgisch-laufenburgischen Lehensgericht³⁵. So wünschte denn auch die Stadt Laufenburg 1409 ihn zu ihrem nun österreichischen Vogt³⁶.

Auf Henmann von Rinach folgt stets Ritter Rudolf III., der Senior des Hauses Hallwil und Herr zu Wildeg. Als österreichischer Landmarschall in Schwaben wurde er 1412 im Prozess als Gemeiner gesetzt; anscheinend genoss er das Vertrauen beider Parteien. Nach dem Hallwiler stehen entweder Henmann von Liebegg oder Hans Kriech von Aarburg, Pfandherr von Aarburg. Als Rat löste dieser seinen Onkel Hans Kriech d.Ä. (bis 1405) anscheinend ohne Unterbruch ab. Der Älteste

unter den Räten, wenn auch nicht in der Funktion, Ritter Henmann von Grünenberg, auch ein Mitglied des St. Jörgenschildes, ist in der fraglichen Zeit von 1407 – 1411 nicht im Aargau tätig, da ihm seit 1406 das Schultheissenamt zu Breisach versetzt war; er tritt nur als Urteiler 1412 auf. Interessant bleibt er wegen seiner Verwandtschaft, die sich mit der Herrschaft Wangen in den Bannkreis Berns begab und deshalb im Prozess auch eine Rolle spielte.

Bei diesen adligen Räten wird ihre Funktion als regionale Vertretung, als Vertretung des Landes (im Sinne von Otto Brunner) beim Landesherrn bzw. seinem Verweser deutlich: sie leisten den ortskundigen Rat und sind als Räte neben ihrer vasallistischen oder pfandschaftrechtlichen Bindung zusätzlich verpflichtet³⁷; sie leisten "rat und hilfe", womit das alte lehensrechtliche Begriffspaar neuen konkreten Sinn erhalten hat. In dieses Beziehungsnetz lässt sich nun auch die Ratsfunktion Graf Ottos von Tierstein, des anscheinend regionalen und rechtlichen Aussenseiters, einordnen: man könnte sie als "Leistungsfunktion"³⁸ umschreiben. Mit seiner Verpflichtung als Rat sollte er, da er andersweitig Österreich gegenüber nicht herrschaftlich gebunden war, für friedliche Beziehungen garantieren. Denn bei ihm ging es um das Froburger und strittige Kyburger Erbe, woran er Österreich keinen Anteil einzuräumen bereit war, und das Österreich wie Bern – letzteres mit mehr Erfolg – beanspruchten.

In dieser regionalen und funktionalen Differenzierung besiegeln die adeligen Herren auch das gegenseitige Hilfebündnis, das die drei österreichischen Kreise (contrate: ital. contrada; rifier), nämlich 1. die Städte des Thurgaus mit dem Zentralort Schaffhausen, 2. die Städte am Rhein und die Einungen auf dem Schwarzwald mit dem Zentralort Waldshut und 3. die Städte und der Adel des Aargaus mit dem Zentralort Baden am 10. Januar 1410 miteinander zur Abwehr von Angriffen auf die österreichische Herrschaft, d.h. konkret auf sie selber, abschliessen³⁹: Graf Otto von Tierstein für sich selber, Henmann von Rinach, Rudolf von Hallwil und Henmann von Liebegg für sich selber und als Vertreter des übrigen Adels (Ritter und Knechte) sowie der Ämter im Aargau. Henmann von Rinach vertritt zusätzlich die Einungen auf dem Schwarzwald. Verknüpft formuliert kann man sagen: diese drei Herren sind das "Land" Aargau.

Diese Eigenschaft wird bestätigt durch die Erläuterungen des Landvogtes zu den einzelnen Anklagepunkten des Prozesses, auch wenn man die Parteilichkeit seiner Aussage gebührend berücksichtigt. Als Basel

Miene machte, mit Gewalt das ihm vom Bischof zugesicherte Pfandlo-
sungsrecht auf Olten einzutreiben und dabei tatkräftig von Bern unter-
stützt wurde, berief der Landvogt “etwie vil rät” der Herrschaft (Pro-
zess II, f. 16v), und gemäss dieser Beratung gestattete man Basel die
Losung der Pfandschaft Olten (April 1407). Hermann von Sulz betont,
dass er weder “güt noch gab” dafür erhalten habe. Otto von Tierstein
tat das Seinige noch hinzu, indem er 1408 Olten aus seiner Landgraf-
schaft Buchsgau eximierte, und er erhielt “umb die fruntschaft” 10 Pfd.
vom dankbaren Basel⁴⁰. Unter den “etwie vilen räten” hatte sich sicher
der Tiersteiner befunden⁴¹. Auf die Aufforderung des Herzogs an sei-
nen Landvogt, nach bestem Können alle Vorkehrungen zu treffen, um
ihm die Anleihen bei den Kawertschen in Zürich abzulösen – diese
dienten zur Bezahlung der in seinen Diensten stehenden Grafen Fried-
rich von Toggenburg und Ritters Henmann Gessler –, beriet sich der
Landvogt mit “vier mins herren rät” über die Verpfändung der Stadt
Rapperswil an die Stadt Zürich. Den Entwurf des Pfandvertrags
schickte er mit Hartmann von Rümlang an den Herzog, der ihm aber in
dieser Form “nit ze willen war” (Prozess II, f. 16v)⁴². Von den aargau-
ischen Räten könnte unter den “vier” Henmann von Rinach dabeigewe-
sen sein, den man zu selber Zeit zusammen mit dem Landvogt und den
Räten im Thurgau in Sachen der Stadt Schaffhausen handelnd antrifft⁴³.

Als seine massgeblichen Räte macht Hermann von Sulz Henmann von
Rinach und Rudolf von Hallwil direkt namhaft, als es im November
1407 mit Zürich und Luzern um ein “burgrecht” und eine “frünt-
schaft” der aargauischen Städte mit den Eidgenossen ging. Zusammen
mit dem Landvogt und anderen Städteboten wollten die beiden das Pro-
jekt dem Herzog vortragen (Prozess II, f. 17v), als Spesenentschädigung
erhielten sie zusammen von Zürich 200 fl., von Luzern 100 fl., von den
aargauischen Städten 300 fl. bei erfolgreichem Abschluss bzw. 100 fl.
bei Misserfolg⁴⁴.

Im Moment sei die politische Wertung dieses Bündnisprojekts hintan-
gestellt und nur darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahr 1407, auf
dem Höhepunkt der Appenzellerkriege und -erfolge als profilierte Räte
im Aargau diejenigen herausragen, die über weitreichende Besitzungen
und Beziehungen verfügten und deren Interesse am Oberrhein sich
abzuzeichnen begann, wie Graf Otto von Tierstein und die Ritter Hen-
mann von Rinach sowie Rudolf von Hallwil.

Die Reihe der bürgerlichen Räte beginnt mit Johann Segenser von
Aarau, Rat seit 1390 und auch immer dabei. Die bürgerlichen Räte des

Aargaus sind gekennzeichnet dadurch, dass sich ihr sozialer Aufstieg durch Herrschaftsdienst vollzog⁴⁵. Im Falle von Segenser geschah dies nicht nur durch den Dienst seines Vaters als Schultheiss zu Melligen, sondern auch durch die Verwandtschaft mit den Schultheiss von Lenzburg. Diese wiederum hatten es nur einem ihrer Angehörigen zu danken, dem Kanzler Herzog Rudolfs IV. und Bischof von Gurk und Brixen, dass das Vogtei- und Schultheissenamt von Lenzburg seit 1363 erblich in ihrer Familie wurde. Dem Rat Hans Schultheiss, Vogt zu Lenzburg 1401 – 1415, ist im Unterschied zu Johann Segenser anscheinend durch die Einheirat in das Geschlecht der von Rinach der soziale Anschluss an den Adel gelungen. Denn in der genannten Vereinigung der österreichischen Kreise von 1410 figuriert er, wenn auch als letzter, unter den namentlich aufgeführten aargauischen Adeligen.

In diesen bis 1410 sehr stabilen Kreis trat neu Ulrich Klingelfuss ein, ein Bürger zu Baden, reich und Inhaber von Brotbänken. 1408 hatte ihm Herzog Friedrich als Entgelt für gemachte Schulden während seines Aufenthaltes in Baden die Pfandschaft der Vogtei Baden ausgesetzt, die Klingelfuss von Hans Buchser, selber Schwiegersohn eines Untervogtes zu Baden, ausgelöst hatte⁴⁶. Von der Herkunft wie vom Werdegang her hat man Ulrich Klingelfuss als den einzigen eindeutig bürgerlichen Rat zu bezeichnen, und er ist i.U. zu Johannes Segenser 1412 beim Prozess nicht dabei. Anscheinend sah sich die Stadt Baden aber durch Klingelfuss nicht genügend oder nur einseitig vertreten. Denn in ihrer Beschwerdeschrift vom Mai/Juni 1411 an den Herzog pocht sie auf ihr verbrieftes Recht, “das alle iwer burger ze Baden uech und gemeiner statt dienen un tuon sond, einer als der ander”, und schlägt deshalb Heinrich Schnider in den herzoglichen Rat vor⁴⁷.

Ein gemeinsames Merkmal haben sowohl die adeligen wie bürgerlichen Räte: es sind alles Laien, kein Kleriker oder Gelehrter befindet sich unter ihnen. Dies entspricht auch dem Befund über die landesherrlichen Räte in den anderen Territorien zu dieser Zeit⁴⁸.

Die regionale Zusammensetzung der Räte und ihre Funktion in der Region wird auch deutlich, wenn sich der Kreis je nach Bedeutung der Sache erweitert. Als sie 1410 im Streit um das Wessenberger Erbe zwischen den von Büttikon/von Ostrach und den Gebrüdern Wessenberg um das Erbrechtsprinzip (weibliche Erbfolge oder männliche Seitenlinie) zu urteilen hatten⁴⁹, trat zum genannten Kreis noch der Freie Dietrich von Krenkingen, Herr zu Tiengen, hinzu, und sie erkannten nach dem Landrecht der Region die weibliche Erbfolge für gültig.

Eine regionale und funktionale Abstufung wiederum kann man beim Schiedsspruch feststellen, den Henmann von Liebegg als Statthalter mit den Räten Hans Kriech von Aarburg, Hans Segenser von Aarau und Hans Schultheiss von Lenzburg sowie – gleichsam als Zugewetzten aus der engeren Region – Markward I. Zehender von Aarau und Hans Megger (Meyer) von Lenzburg im Streit zwischen dem Stift Zofingen (für sein Dorf Knutwil) und der Stadt Sursee um den Weidgang fällte⁵⁰. Falls die Parteien sich nicht an den Spruch halten “und daz kuntlich wurde vor eim lantvogt und vor unser gnedigen herrschaft von Osterrich rätte”, verfallen sie einer happigen Busse. Hingegen kann jede Partei gegen den Spruch “unser gnedigen herrschaft Osterich lantvogt und rätte bitten und anruffen umb tag”, und wenn diese einen Tag gewähren und einen neuen Spruch fällen, soll dieser Gültigkeit haben. Es bestand also eine Art Instanzenzug vom engeren – und niedrigeren – Kreis der Räte um den Statthalter zum weiteren und gewichtigeren Kreis um den Landvogt. Dieser Expansion oder Kontraktion der Räte ist Rechnung zu tragen, wenn man weiterhin von den Räten als Kollegium u.ä. sprechen will⁵¹.

Beim erwähnten Schiedsspruch ist ein weiteres zu beachten: die Klagen können auch bei den Räten (allein) vorgetragen werden, die ihnen dann beim Landvogt Gehör verschaffen. Damit wird der Passus aus dem Dienstrevers des Landvogts “an allen stetten, wo sy des bedurffen und als oft sy des an mich begern” konkretisiert: der Weg führte wohl zumeist über die Räte. Ihre politische Präsenz wird dadurch noch deutlicher, wobei man sich nochmals vergegenwärtigen muss, dass der Landvogt sowohl wegen der Kriegszüge wie in eigener Sache wiederholt über längere Zeit “landesabwesend” war⁵². Das politische Gewicht der Räte im Land ist auch danach zu bemessen, als anscheinend die Initiative zu konkreten Massnahmen von einiger Tragweite von ihnen und dem Landvogt ausgingen und die Regierung in Innsbruck darauf reagierte oder auch nicht.

II

Die jüngere Linie der Habsburg-Laufenburger galt herkömmlich als signifikantes Beispiel für den wirtschaftlich-sozialen Niedergang des Adels im Spätmittelalter, so dass dem letzten Vertreter im Mannestamm, Graf Johann IV., nach einer Serie von Verpfändungen direkt oder indirekt an das finanzstarke Basel nichts anderes übrig geblieben

sei, als seine beiden Städte, Festen und die Grafschaft Laufenburg mit allem Zubehör (Zoll, Geleit, Münze, Vogteien Mettau, Kaisten, Nieder- und Oberamt) 1386 für 12 000 fl. an die ältere glückhaftere Linie zu verkaufen, sie zu Mannlehen zurückzuempfangen⁵³ und noch dazu als Landvogt in ihren Dienst zu treten. Chr. Brunner hat Retouchen an diesem Bild angebracht und bemerkt⁵⁴: “am Ende steht offenbar immer noch genug Substanz da, interessant genug, um umkämpft zu werden”. Diese “Substanz” und dieser “Kampf” sollen nun aus der Nähe betrachtet werden.

Fasziniert durch den wirklich respektablen “Ausverkauf” der Rechte an die Stadt Laufenburg⁵⁵, die ihrerseits dafür Geld in Basel aufnahm, und an Basler Bürger⁵⁶, hat man einiges zu leicht übersehen. Österreich hatte mit der Bezahlung der Kaufsumme auch hier seine Schwierigkeiten, und der Verkäufer musste nachfordern⁵⁷. Der Sold, präziser der Nutzen aus der Landvogtei, wurde dem Grafen Johann auf jährlich 1200 Gulden veranschlagt, so dass der Graf als Landvogt behaglicher und standesgemässer leben konnte als bloss als Graf⁵⁸. Rückständige Guthaben aus der Landvogteizeit hätten ihm 1396 z.B. die Pflege der Herrschaft Hauenstein und auf dem Schwarzwald eingetragen⁵⁹.

Noch wichtiger für das Verständnis der späteren Ereignisse sind die Massnahmen, die Graf Johann IV. traf, um seine ihm verbliebenen Rechte abzusichern oder nach neuen Rechtstiteln Ausschau zu halten, und denen man eine gewisse politische Umsicht nicht absprechen kann. Als erstes verschaffte er sich von König Wenzel 1393 ein Standeserhöhungsprivileg für seine geborenen und ungeborenen Kinder aus seiner unstandesgemässen Ehe mit Agnes von Landenberg-Greifensee – sie stammte nur aus einem Dienstmannengeschlecht –, damit die Kinder alle und jegliche “graftschafft und herrschaft”, die der Vater ihnen hinterlässt, “erblichen besitzen” können, wie wenn deren Mutter aus einem Grafengeschlecht stammen würde⁶⁰. Diesen Gnadenerweis liess er sich von König Ruprecht 1401 bestätigen, so dass sie nun zu jeder “manschaft und lehenschaft” von Königen, weltlichen und geistlichen Fürsten befähigt sein sollten⁶¹. Die Einholung dieser königlichen Gnadenerweise entsprach durchaus der lehensrechtlichen Praxis der Zeit. Grafschaftbelehungen und wo nötig Standeserhöhungen gingen Hand in Hand, und die Reichslehen galten als Erblehen, bei denen eine weibliche Lehenfolge i.U. zu den Mannlehen im Bereich des Möglichen lag⁶². Die weibliche Lehenfolge für die Feste Krenkingen, den Zoll zu Frick und die Erzgrube zu Wölflinswil, Lehen der Herrschaft Österreich (und

nicht zur Grafschaft Laufenburg gehörig), liess sich Johann IV. von Herzog Leopold IV. 1399 verbrieften⁶³. Seine Belehnung mit der Feste Kienberg samt Zubehör durch den Abt von Einsiedeln erfolgte 1404 zu Erblehen und auf des Grafen Bitte unter ausdrücklichem Einschluss der weiblichen Lehenfolge "tohtren als wol als knaben" und demgemäss unter Sicherstellung des Lehensträgers: "wer, daz das vor genante lehen an tohtren viele, so sol man uns ald unsren nauchkomen einen man darumb geben".⁶⁴ Auch darin befolgte Graf Johann peinlich genau die lehensrechtlichen Usanzen, denn auch in Territorien, wo man die weibliche Lehnfolge kannte und praktizierte wie in Schwaben, holte man sich zur grösseren Sicherheit die Zustimmung des Lehnsherrn ein und gewährleistete den männlichen Lehensträger⁶⁵.

Mit der gleichen Sorgfalt liess sich Graf Johann immer wieder die königlichen Privilegien über die Befreiung von fremden Gerichten (*ius de non evocando*) seiner eigenen Person, seiner Bürger in den Städten Laufenburg und Rheinau und seiner Leute in der Landgrafschaft Klettgau bestätigen und beglaubigen, so zuletzt durch das königliche Hofgericht zu Rottweil im April 1407⁶⁶.

Für seine Modernisierung des Landgerichts im Klettgau holte er die königliche Zustimmung ein⁶⁷. Ebenso wenig unterliess er es, sich mit den Reichslehen belehnen lassen; die letzte Belehnung erfolgte durch König Ruprecht im März 1408 zu Konstanz, und zwar mit Zoll, Geleit zu Wasser und zu Lande sowie der Münze zu Laufenburg, mit der Landgrafschaft Klettgau, dem grossen Zoll zu Lottstetten und dem Zoll zu Flüelen, unter genereller Bestätigung sämtlicher königlicher Privilegien⁶⁸. Die Landgrafschaft Klettgau wird damit zum ersten Mal als reichslehenbar verstanden⁶⁹.

Mit diesen vorsorglichen Massnahmen ist zugleich der Erbenspruch Graf Hermanns von Sulz umrissen, den er im Namen der Erbtochter Ursula von Habsburg, die er mit seinem – wohl noch unmündigen – Sohn Rudolf verehelichte, stellte⁷⁰. Die einzelnen Punkte der Eheabrede vom 6. Juli 1408, also 6 Wochen nach dem Tode des Grafen Johann, die Hermann von Sulz und die Gräfinwitwe Agnes für ihre beiden Kinder trafen, entsprechen denn auch dieser Erbmasse⁷¹. Die Eheschliessung soll innerhalb zweier Jahre erfolgen, Ursula und ihre eventuellen Kinder werden mit einem Frauengut von 2000 fl. ausgestattet, Agnes von Habsburg übergibt die Herrschaften Rotenberg und Krenkingen, die Landgrafschaft Klettgau, den Zoll zu Flüelen, und: sämtliche Geldschuldbriefe ihres verstorbenen Mannes an Graf Hermann. Dagegen

erhält Agnes Hilfe, falls Schulforderungen an sie gestellt werden, die Feste Balm zur Nutzniessung, die aber zuvor noch bei Bürgern von Schaffhausen ausgelöst werden muss, Geleit und Zoll zu Lottstetten, und alles soll nach ihrem Tod an ihre Tochter fallen. Von Stadt und Grafschaft Laufenburg ist also nirgends die Rede.

Im Dezember 1408 vidimierte das Klettgauer Landgericht im Auftrag nun des Landgrafen Hermann von Sulz die königlichen Reichslehensprivilegien von 1401 (Zoll zu Lottstetten und Flüelen) sowie die Privilegien über die Befreiung von fremden Gerichten⁷². Vorläufig aber hatte König Ruprecht die habsburgischen Reichslehen zu Handen der Reichsverwaltung eingezogen und sie an Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, seinen Landvogt in Schwaben, übergeben⁷³.

In Anbetracht des abgesteckten Rahmens gewinnt Hermanns von Sulz Rechtfertigung gegen die herzogliche Anklage, er hätte widerrechtlich in Nichtachtung des Kaufes von 1386 und ohne Wissen des Herzogs die Heirat betrieben, sich der Festen Laufenburg bemächtigt und habsburgisches Lehen behündigt, und zwar als "gesworener diener und lantvogt", also in einem qualifizierten Treubruch, einiges an Glaubhaftigkeit (Prozess II, f. 16r). Die Eheabrede sei noch zu Lebzeiten des Grafen mit diesem persönlich und sodann in dessen Auftrag mit Dietrich von Blumeneck, dem Oheim der Gräfin Agnes und Mitsiegler der Eheabrede, erfolgt. In Freiburg – wohl vor Weihnachten 1408⁷⁴ – habe er gegenüber dem Herzog persönlich Andeutungen über die bevorstehende Hochzeit gemacht, vielleicht nicht allzu deutliche, der Herzog habe mit seinem Sohn ("knaben") über das beabsichtigte Beilager gescherzt und ihm auch ein "hübsch apfel graw pfärit" als Hochzeitsgeschenk in die Herberge geschickt. Zudem habe er selber im Pfarrhof auf Verlangen des Bischofs von Brixen, des Hofmeisters, des Kammermeisters und Burkhardts von Mannsberg, also der engsten herzoglichen Hofräte, ihnen die Freiheitsbriefe zugunsten der "tochter" ausgehändigt. Diese seien ihm auch nach Prüfung wieder geworden mit der Bemerkung, der Herzog "wölt der tochter dârin nit griffen, denn wa er sy gefürdent möht, des w[ölt er] gern". Und mit Berufung auf den Passus im Kaufbrief, dass der Herzog "den kinden ain beratnüss tûn sôll", wünschte sich der Graf, dass dieser "der tochter gnad erzög nach sinen eren" (Prozess II, f. 19v)⁷⁵.

Für eine engere Beziehung zwischen Graf Johann und Hermann von Sulz spricht nicht nur die Tatsache, dass sie als österreichische Räte bzw. als amtierender und "stillstehender" Landvogt gemeinsam han-

delnd auftreten⁷⁶, sondern auch der Umstand, dass Graf Hermann dessen engen Vertrauten, Walter von Hohenklingen zu Stein, wiederholt als seinen "gut freund" bezeichnet⁷⁷.

Ein Schlaglicht auf die Haltung der Laufenburger selber wirft die weitere Rechtfertigung Hermanns gegen den Vorwurf, er hätte die beiden Festen Laufenburg zu seinen Händen genommen. Nach seiner eigenen Darstellung hatten die Laufenburger selber der Gräfin Agnes geschworen, sich nicht "verendren" zu wollen, bis ihnen die Herrschaft Österreich ihre Bürgschaft für Graf Johanns Schulden, d.h. auch für ihre eigene Verschuldung bei der Stadt Basel, geledigt habe (Prozess II, f. 16v). Dass die Stadt Laufenburg begreiflicherweise besorgt um die Sicherstellung ihrer Pfänder war, zeigt ihre mit Herzog Friedrich am 15. Januar 1409 "lieblich und früntlich" ausgehandelte Übereinkunft⁷⁸. Zuvor aber hatte Friedrich IV. sich und seine Brüder durch die Äbtissin von Säckingen u.a. mit der Herrschaft, Feste und den beiden Städten Laufenburg als von der Abtei rührende Lehen, die sein Vater an sich gekauft hatte, belehnen lassen, und sein Revers enthält das pikante Detail, dass er als Kastvogt des Klosters seinem Landvogt im Breisgau und im Aargau, d.h. dem Grafen von Sulz, befiehlt, das Kloster in seinen Rechten zu schirmen⁷⁹.

Die Verhandlungen mit Laufenburg trat der Herzog also formalrechtlich abgesichert an. Er verspricht der Stadt, sie knapp innert Jahresfrist der Verpflichtungen und Bürgschaften zu ledigen, ihnen die Privilegien zu bestätigen und deren Bestätigung auch durch seine Brüder beizubringen. Eigens sichert er ihnen zu, dass Frau Agnes bei ihren verbrieften Rechten bleiben dürfe und dass er für deren Töchter in Übereinstimmung mit der Stadt und den Landleuten "zur welt oder zu got" sorgen wolle. Letzteres entsprach der Formulierung im Kaufbrief von 1386. Auf die Feste wird auf den Wunsch der Laufenburger Henmann von Rinach als Vogt gesetzt, diese bleibt aber potentiell Unterpfand der Stadt, falls der Herzog seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Von deren Erfüllung hängt auch die noch ausstehende verbindliche Huldigung der Stadt ab, und ihr Mitspracherecht bei der Vogtwahl, d.h. des Residenten auf der in die Stadt reinragenden Feste, bleibt gewahrt. So sass dann dort in den Jahren 1413/14 auch ein Laufenburger Bürger, nämlich Hentzmann Unmüss⁸⁰.

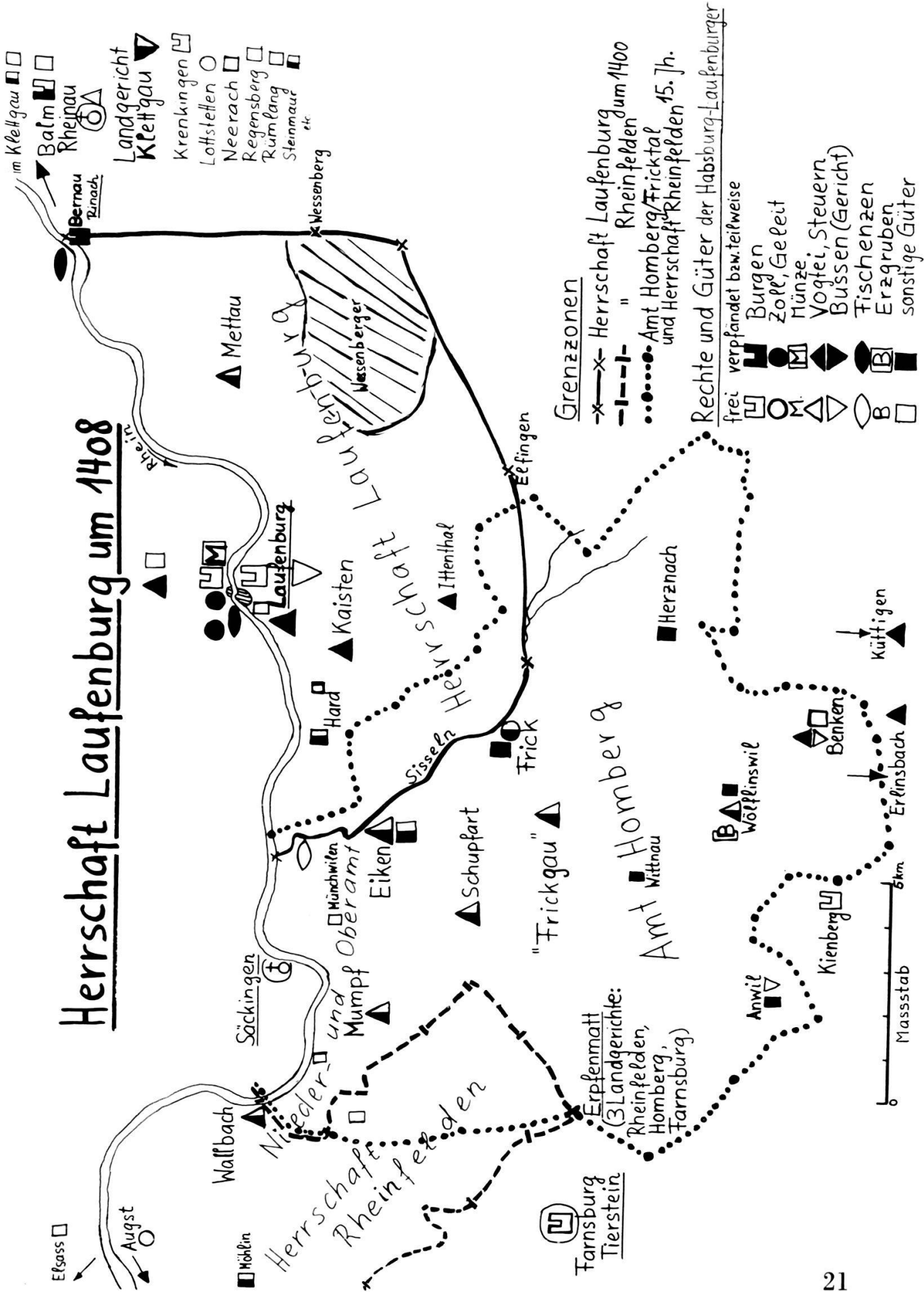
Bei dieser "lieblichen und früntlichen" Übereinkunft zeigt sich zweierlei: der Übergang der Stadt an Österreich verlief nicht reibungslos, man hört förmlich ein Knirschen im Getriebe, das nicht allein der

Graf von Sulz verursachte. Es wurde ein veritabler Herrschaftsvertrag ausgehandelt, und es macht sich deutlich das kommunale Selbstbewusstsein der Laufenburger bemerkbar, willentlich oder auch unwillentlich durch den letzten Grafen von Habsburg-Laufenburg gefördert.

Am 17. Januar 1409 schrieb Friedrich IV. von Feldkirch aus an Graf Hermann von Sulz, er bedauere dass eine neuerliche Zusammenkunft nicht möglich gewesen sei, versichert ihm aber, er werde gemäss Billigkeit und Recht die Ansprüche der Agnes und ihrer Kinder wie wiederholt versprochen wahren. Für die vom Grafen dringlich eingeforderten und noch unbeglichenen Verwaltungskosten verweist er ihn nochmals auf die zu erhebenden Steuern und verspricht ihm eine baldige Abrechnung vor zwölf Räten und entsprechende Pfandsicherheiten. Abschliessend empfiehlt er ihm sein Land und seine Leute, “dass du unser landvogtey verwesest, als du uns des gebunden bist und als wir ain unzweifelich getruwen zü dir haben” (Prozess II, f. 19r)⁸¹. Gewisse Untertöne sind unüberhörbar, doch trat der Landvogt weiterhin als Landgraf im Klettgau auf und stellte diesen Titel dem eines Landvogtes voran⁸² und nahm Belehnungen mit habsburgischen Lehen ausserhalb der Grafschaft Laufenburg vor⁸³. Unter diesen finden wir wiederum Hartmann von Rümlang⁸⁴.

In das Frühjahr 1409 fielen wohl auch die Ereignisse, die der – österreichische – Chronist der Abtei Rheinau schildert⁸⁵. Wernher von Falkenstein, Statthalter der Landvogtei zu Baden, forderte die Abtei Rheinau im Namen des Herzogs auf, nun ihn als Kastvogt anzuerkennen, da er der rechtmässige Erbe des Laufenburgers sei. Nach Beratungen des Abtes mit seinen geistlichen und weltlichen Herren sowie seinen Burgern zu Schaffhausen und Waldshut und in Anbetracht des Kaufes um Laufenburg gab der Abt an Wernher von Falkenstein den gewünschten Bescheid ab. Auf die folgenden jahrzehntedauernden Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten zwischen den Sulzern und Österreichern im Kloster und ausserhalb des Klosters um die Kastvogtei Rheinau ist hier nicht einzugehen⁸⁶. Die Erbitterung, mit der die Auseinandersetzung geführt wurde, zeigt nur an, für welchen Teil des “Laufenburger” Erbes das Haus Österreich sich schon früh interessierte. Es war der Klettgauer Raum, den Graf Johann und nach ihm Graf Hermann mit königlichen Privilegien sorgfältig abzusichern gesucht hatten und der im Kauf um Laufenburg wirklich nicht eingeschlossen war.

Herrschaft Laufenburg um 1408



Über die Pertinenz der Grafschaft Laufenburg und ihre Erträge bzw. die noch frei verfügbaren Erträge geben zwei bisher unbeachtete Kundschaften Auskunft⁸⁷. Sie sind nicht datiert, aber von den äusseren wie inneren Merkmalen sind sie in die Zeit von 1410/11 zu setzen. Kundschaft I hat den Ingress: “Als unser gnädig herre von Österrich mit uns verschaffet hat, daz wir lassen wissen Heinrich Bösinger und Ottman zem Houpt⁸⁸, waz nutzen in die Graffschaft Louffenberg gehört, insunders waz davon versetzt oder noch unversetzt ist”; Kundschaft II: “Dis ist daz zü Loffenberg der Grafschaft gehört und daz unser genediger herre von Habspurg selig untz an sinen tod genossen und hargebracht hat”. Der Herr von Österreich war also daran interessiert, wie substantiell dieses Erbe überhaupt war, das er beanspruchte und um das er zu prozessieren gedachte.

Kundschaft II gibt die Grafschaft mit den Wildbannzielen an: Feste Bernau – Feste Wessenberg – Geissberg – Elfingen/Kirchturm – Sisseln unterhalb von Hornussen – Sisselnlauf bis in den Rhein, “als verre einer den Rin geriten mag und mit einem Rosspies erlangen mag”. Dazu kommt noch die Vogtei im Oberamt und im Niederamt (Wallbach, Obermumpf und Schupfart). Nach Kundschaft I beträgt die Totalsumme der Verpfändungen an Rechten und Gütern 18 188 Gl.; die Hauptmasse (14 114 Gl.) ist an die Stadt Basel und einige Basler Bürger gegangen⁸⁹. Beide Kundschaften stimmen überein bei der Aufzählung der noch disponiblen Güter und Rechte: die Frevelbussen – ein wirklicher Aktivposten, denn noch 1432 bezeichnet sie der österreichische Landvogt im Breisgau als die beste Rente (“peste gült”)⁹⁰ –, 2 Gärten vor den Toren der Stadt (beim Wasentor), ca 30 Mannwerk Matten unterhalb der Stadt und im Hard mit einem jährlichen Ertrag von gut 40 ₤, 80 Viernzel Haber Ackerit auch aus dem Hard, wobei den Laufenburgern und Kaistern der Weidgang dort unentgeltlich zusteht (Kundschaft II), jährlich 80 Hühner, von den Steuern zu Mettau noch jährlich 6 Gl. sowie vom Oberamt 5 Gl.; ferner nach Kundschaft I die Fischenzen in der Sisseln mit einem Jahresertrag von 10–20 ₤, die aber seit dem Tod des Grafen Johann laut Aussage der Vögte zur Feste Rheinfelden gehören. Um die nach 1386 aus dem Niederamt an einen Basler Bürger versetzten Steuern hatte sich schon “unser herr der lantvogt”, also Graf Hermann von Sulz, gekümmert (Kundschaft I).

Das Total der einem Herrn von Laufenburg noch zufließenden Einnahmen (51 Gl., 80 Hühner, 80 Viernzel Haber) ist – abgesehen von den nicht bezifferbaren Frevelbussen – äusserst mager, wenn man die Kauf-

kraft bedenkt. Zur selben Zeit bezahlte ein Bäcker für ein Haus mit Hofstatt zwischen den Toren zu Laufenburg, also nicht in der besten Wohnlage und zudem mit Ewigzinsen belastet, 39 Gl., und zwei kleine Bauernhöfe in Hornussen und Frick wurden zusammen für 53 Gl. gehandelt⁹¹.

Der durchschnittliche Jahresertrag selber wird laut Kundschaft I auf 465 Gl. und 173½℔ veranschlagt. In etwa stimmt diese Summe mit der Berechnung des Grafen von Sulz überein, der den Ausfall an Einkünften für seine Schwiegertochter während zweier Jahre mit 1200 fl. ohne “bynutz und geriht” schätzte (Prozess II, f. 19v). Die Herrschaft Laufenburg war im Vergleich zu anderen Herrschaften kein fetter Braten; es fehlten etwa die einträglichen Grundherrschaften und Kirchen, die grösstenteils dem Kloster Säckingen gehörten⁹².

Interessante Aufschlüsse über den Verbleib von Rechten und Gütern liefert Kundschaft II. Das Niederamt gehört nach Öffnung zur Herrschaft Laufenburg, aber “unser herre Graf Ott von Tierstein hett sich sin underzogen”. Derselbe Graf Otto II. von Tierstein, Herr auf der Farnsburg, behändigte sich ebenfalls der Vogteien Erlinsbach und Küttigen, die Graf Johann von Habsburg sich von denen von Heidegg angekauft hatte und die er, abgesehen von den an die Stadt Laufenburg bzw. Basel verpfändeten Steuern, bis an seinen Tod genutzt habe. Desgleichen vereinnahmte der Tiersteiner das Dorf Benken, das Graf Johann denen von Ostrach abgekauft habe, ferner einen Teil der Steuern zu Wölflinswil, die Erzgruben zu Wölflinswil und die Feste Kienberg selber, ein eindeutiges Lehen von Habsburg laut der Kundschaft. Otto von Tierstein hatte also kräftig auf alle althomburgischen Besitzungen zugeschlagen und damit den Habsburg-Österreichern erneut die Querverbindung zwischen ihren Besitzungen über den Jura streitig gemacht⁹³.

Noch andere hatten sich nach Möglichkeit das Ihrige gesichert, nämlich die Witwe und ihr Sohn aus erster Ehe, Hans von Wessenberg, wengleich in viel bescheidenerem Umfang als der Tiersteiner. Agnes führte “erbern husrat, Büchsenzüg und ander ding”, die nach Meinung der Laufenburger zur Feste gehörten, mit sich und überliess der Stadt nur eine Büchse und zwei Wurfmaschinen. Auch Hans von Wessenberg führte “etwas in einem sack” hinweg, dessen Inhalt jedoch die Laufenburger zu ihrem Leidwesen nicht erraten konnten.

Gravierend für die künftige Verwaltung des mageren Rest ist auch der Umstand, dass die Laufenburger über den Verbleib des Urbars nichts wissen (Kundschaft II); ob es ein solches speziell für Laufenburg überhaupt gegeben hat, wäre noch zu erwägen⁹⁴.

Aus dem "ehrbaren Hausrat" und dem Waffenarsenal ist jedenfalls zu schliessen, dass der "verarmte" Graf Johann standesgemäss zu leben wusste, und dass er durchaus noch über Finanzen verfügte, um die zur Feste Kienberg gehörigen Güter zurückzukaufen, die nach seinem und des Lehensherrn Willen an die Tochter gehen sollten. Gewisse politische Fähigkeiten muss man demnach diesem letzten männlichen Vertreter der Linie Habsburg-Laufenburg zubilligen. Eine langfristige Folge davon könnte man auch im Umstand sehen, dass Österreich nach 1415 Laufenburg mit kurzen Unterbrüchen als eine Pfandherrschaft belies, es nicht für nötig oder für zu teuer erachtete, diese Pfandschaft zu lösen, sondern erst 1773, als dieser Teil der Vorlande für Österreich längst seine politische Bedeutung eingebüsst hatte.

III.

Nachdem der Herzog wie der Graf um die Jahreswende 1408/9 ihre Rechtsansprüche markiert hatten – der Herzog mit der Belehnung mit Laufenburg und als Kastvogt von Rheinau, der Graf mit seiner Tätigkeit als Landgraf im Klettgau und als Lehensherr habsburgischer Güter ausserhalb Laufenburgs mit festem Zugriff noch auf die Festen von Laufenburg –, verliefen die Jahre 1409 und 1410 für beide Parteien in anscheinend ungestörten Bahnen. Der Graf führte zunächst als österreichischer Landvogt Krieg gegen den Markgrafen von Baden⁹⁵, dann gegen Basel⁹⁶, nahm als Landvogt die üblichen Belehnungen vor⁹⁷ und erhielt auch Verwaltungsanweisungen⁹⁸; im Hause Österreich wurde der Ausgleich in der langwierigen Vormundschaftsfrage getroffen⁹⁹, und man erwartete von Burgund Hilfe gegen die Eidgenossen¹⁰⁰. Doch die Abrechnung, im doppelten Sinne des Wortes, bahnte sich an. Im Januar legte der Landvogt in Innsbruck Rechnung ab für die drei Jahre Landvogteizeit¹⁰¹: 7500 Gl. Guthaben wurden vom Herzog anerkannt, wofür er ihm zunächst die Festen Altenstein und Steinegg für 5600 fl. rhein. versetzte, die schon an den reichsten Basler Bürger, Klaus Ziboll, versetzt gewesen und ihm im Krieg gegen Basel abgenommen worden waren. Weitere Gewährleistung wurde vom Herzog versprochen. Hingegen weigerte er sich, einen weiteren geforderten Betrag von 4500 fl. rhein. anzuerkennen, die sich aus den – satzsam bekannten – Forderungen des Grafen für seine Gattin, seine Schwiegertochter sowie aus reichlich bemessenen Zinsen für die Darlehen des Landvogts an seinen

Landesherrn zusammensetzten. Dieser Betrag wurde vom Herzog zu “dem rechten auf unser raete” ausgesetzt, falls man sich nicht gütlich einigen könne.

Ins Frühjahr 1410 fallen auch Ereignisse, die man als Anzeichen dafür interpretieren könnte, dass beide Seiten sich für das Rechten wappneten. In Wien wurde im März das Vidimus des Kaufbriefs um Laufenburg ausgestellt¹⁰², im April verbündeten sich die drei Brüder von Fürstenberg mit ihrem Oheim Graf Hermann von Sulz auf drei Jahre wider jedermann unter Vorbehalt nur der alten Eide, und sie wollen ihm mit offenen Städten und Festen behilflich sein¹⁰³.

Am 12. September folgte eine neuerliche Abrechnung in Innsbruck, und nun wurde dem Grafen die Feste Rheinfelden mit allen Nutzen, wie die Ziboll sie innegehabt hatten und deren sich die Stadt Rheinfelden im Krieg gegen Basel bemächtigt hatte, für 8500 fl. verpfändet. Zudem versprach der Herzog dem Grafen, ihm bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Basels und der Ziboll behilflich zu sein, “wer aber daz im (sc. dem Grafen) die sach ze swer”.¹⁰⁴ Demgemäss erging anderntags die herzogliche Aufforderung an die zur Feste Rheinfelden gehörigen Leute, dem Landvogt mit Gehorsam zu warten¹⁰⁵. Der Revers des Grafen für Rheinfelden enthält wiederum Anzeichen für Spannungen: er hatte dem Herzog eine Frist von zwei Jahren einzuräumen, um die nötigen Kundschaften einzuholen, ob der Landvogt ihm nicht zu viel an Ausgaben verrechnet habe, da sich das Total der 8500 fl. aus verbrieften und unverbrieften Kosten zusammensetzte.

Hermann von Sulz als rechtmässiger Pfandherr der Feste Rheinfelden und zuvor von Altenstein und Steinegg verzögerte um gut ein halbes Jahr den Friedensschluss zwischen Basel und Österreich bzw. der Herzogin Katharina von Burgund, zum Ärger auch der letzteren, der seit 1409 das Pfandlosungsrecht auch auf Rheinfelden und Laufenburg im Zusammenhang mit der österreichischen Hausteilung eingeräumt war¹⁰⁶.

Als Herzog Friedrich seine Städte und Ämter in den Vorlanden aufforderte, ihre Gebrechen und Nöte auf dem Tag zu Baden im Juni 1411 vorzubringen¹⁰⁷, muss er auch gezielt Fragen über seinen Landvogt gestellt haben, und zwar nicht zum ersten Mal. Der Fragenkatalog umfasste allgemein sein Verhalten, speziell sein Finanzgebaren und den Anfall von Laufenburg. Das geht jedenfalls aus den Beschwerdeschriften von Baden, Säckingen und Frauenfeld hervor¹⁰⁸. Der Herzog holte also die angekündigten Kundschaften ein. Baden stellte dem Landvogt das Zeugnis aus, dass er gegenüber dem Herzog “ein fromer redlicher man”

sei, sich loyal zum Herzog verhalte und seinen Mann in den Kriegen vor Frauenfeld, Rheinfelden und Säckingen und im Elsass gestellt habe. Die negative Folge der Feldzüge sei seine jeweils bis halbjährige Abwesenheit gewesen. Die Summe der von den Klöstern erhobenen Steuergelder sei ihnen unbekannt, ebenso die Höhe der von den Statthaltern eingenommenen Juden-, Geleit- und Lösegelder. Von Laufenburg wissen sie vom Hörensagen, dass es beim söhnelosen Tod des Grafen an die Herrschaft Österreich fallen sollte "und an nieman anders". In diesem Sinne antwortet auch die Stadt Säckingen und fügt leicht maliziös hinzu, das stehe doch alles in den Urkunden, "die das alles bas wisent und lüternt, den wir gesagen könntent"; zudem lebe ja noch die alte Äbtissin als Zeitgenossin des Verkaufs. Aber auch die Stadt Säckingen stellt dem Landvogt ein gutes Zeugnis aus. Frauenfeld hat seinem ersten schriftlichen Bericht über den Landvogt nichts beizufügen, sie könnten ihre Meinung über ihn nicht ändern. Dem Ton nach lautete dieses Urteil auch nicht schlecht. Wie es um den Anfall von Laufenburg bestellt sei, wüssten sie nicht.

Es fällt auch bei dieser "Vernehmlassung" auf, wie vorsichtig der Herzog in Sachen Laufenburg ans Werk ging; ein Widerstand von dieser Seite ist nicht auszuschliessen, und es passt auch zu dem vom Grafen wiedergegebenen Stimmungsbild.

Rheinfelden zeigt en miniature die Problematik der Verwaltungspraxis, wie aus der substantiellen Nutzung des Pfandes und der Überlagerung von Pfandrechten sich die Fehden ergeben, die zu neuen und auch nicht stabileren Pfandschaftsverhältnissen führen. Denn Rheinfelden befürchtet neue kriegerische Verwicklungen mit Basel wegen des neuen Pfandherrn und rät der Herrschaft, den Frieden mit Basel abzuwarten, bevor der Landvogt mit der Nutzung ernst mache; zugleich empfiehlt es sich selber für die Burghut. Die Rüge Rheinfeldens am Landvogt, falls er weiterhin die Landvogtei versehen sollte, dann wenigstens so, dass der Herrschaft und dem Land nicht mehr Krieg als Frieden erwachse, ist am Rande mit einem Kreuz versehen. Über kleinere Scharmützel bis Fehden und Kriege mit neuen österreichischen Pfandinhabern beklagen sich auch Todtnau (Basel/Bärenfels), Säckingen (Basel/Ziboll), Winterthur (von Hohenlandenberg), Rapperswil (Zürich/Amt Grüningen) und Aarau (von Falkenstein/Amt Schönenwerd).

Auf dem Tag zu Baden im Juni 1411 legte der Graf nochmals Rechnung vor dem Herzog und seinen Räten ab (Prozess II, f. 10r), und spätmittelalterliches Recht wie Rechtsformalismus nahmen ihren Gang¹⁰⁹.

Der Herzog und seine Räte zogen weiter nach Rheinfelden, und dorthin wurde auch der Graf bestellt noch als Landvogt. Am 8. Juli wurde dort das Rechtsverfahren festgelegt: der Termin auf 21. Juli in Freiburg, die Urteiler, nämlich die herzoglichen Räte, und die Gegenstände des Rechtsverfahrens, nämlich die Laufenburger Frage und nachher die Abrechnung, sowie der allfällige Rechtsfortgang beim Prozessversäumnis einer Partei¹¹⁰. Dieser Schiedsgerichtsvertrag wurde von Seiten des Grafen durch Walter von Hohenklingen, von Seiten des Herzogs durch Hans von Lupfen ausgehandelt, und es ging dabei nicht ohne Gewaltanwendung oder zumindest Gewaltandrohung zu. Sicher dramatisierend formuliert es der Graf im nachhinein (Prozess II, f. 10r/v): “so hat mich min herre beschloss[en ze Rin]felden ... und gaben mir dieselben sin rât zu verstend, wölt ich von Rinfelden”, so müsse er der herzoglichen Forderung unverzüglich nachkommen, nämlich sämtliche Rechtstitel für Laufenburg zur Verwahrung bei Hans von Lupfen herauszugeben sowie alle Pfandschaftstitel für die Abrechnungen und deren Unterlagen an den Herzog. Immerhin könnte dem Grafen zugute gehalten werden, dass ihm das jüngste Beispiel des Konrad Marti, des Hubmeisters der Herzogin Katharina, in frischer Erinnerung war, den man im selben Jahr auch wegen der Rechnungsführung in Gefangenschaft gesetzt hatte¹¹¹.

Nach diesen Ereignissen wurde der Frieden mit Basel besiegelt, und ein paar Tage später verkaufte der Herzog den Ziboll wieder einen stattlichen Zins ab der Feste Rheinfelden, und neuer Burgherr wurde dann Graf Otto II. von Tierstein¹¹², der nun sein Interesse am Oberrhein offen bekundete.

Der Tag in Freiburg nahm zunächst unter dem Vorsitz des Hans von Lupfen als Gemeinen seinen Anfang. Doch der Beklagte und Gegenkläger Hermann von Sulz erschien nicht. Als Grund gab er an, nach seinen Erfahrungen in Rheinfelden und wegen einer ihm von guten Freunden zugekommenen Warnung, dass er beim Herzog wegen eines Bündnisses mit drei mächtigen Herren in schwerer Ungnade sei, hätte er dringend um sicheres Geleit nachgesucht, doch sei der Geleitbrief 1. zu spät gekommen, 2. zu vage gewesen (Prozess II, f. 10v/11r)¹¹³.

Gemäss dem Schiedsvertrag nahm das Recht seinen Fortgang, aber nicht bevor der Obmann ausgetauscht worden war: anstelle des von Lupfen, den der Herzog nun als parteiisch ablehnte, trat Hans von Fründsberg, den Hermann von Sulz seinerseits als “des herzogs man” bezeichnete (Prozess II, f. 11r). Die Räte fällten denn auch am 25. Juli ein Mehrheitsurteil des Inhalts, dass der Kaufbrief um Laufenburg seine

Richtigkeit habe und der Herzog wegen Nichterscheinen des Grafen der an ihn gestellten Forderungen wegen Abrechnung und Laufenburg enthoben sei und dass ihm die Briefe über Laufenburg auszuhändigen seien. Mehrheitsurteil wie der Austausch des Obmannes lassen annehmen, dass dieser Spruch zugunsten des Herzogs nicht ohne Widerstand der Urteiler erfolgte und dass die Sache des Herzogs inbezug auf die Gesamtheit des Laufenburger Erbes und auf die Abrechnung nicht so eindeutig feststanden, so dass der Graf genügend Anlass sah, seine und seiner Schwiegertochter Sache nicht ganz verloren zu geben. Zudem erhielt er von König Sigismund den – nützlichen – Auftrag, das Reichsgericht zu Rottweil zu reaktivieren¹¹⁴.

Nun erst auf dem Rückweg ins Tirol holte Herzog Friedrich die Huldigung der Laufenburger mit Berufung auf den Kauf ein, bestätigte ihnen am 17. Aug. 1411 ihre Privilegien und Pfandbriefe mit Ausnahme desjenigen auf Rotenberg, weil “wir yecz darumb mit graf Herman von Sulcz in taydingen sein; wie das endet, danach sullen wir sy denn auch gnediklich bedenken”.¹¹⁵

Das Tädigen endete mit einem “Theatercoup” des Herzogs, man kann nicht umhin, so zu formulieren. Nach einem knappen Jahr – kurz zuvor hatte der Herzog in Baden mit den Eidgenossen den 50jährigen Frieden geschlossen und grossen Lehenstag gehalten¹¹⁶ – einigten sich die Tädinger Graf Rudolf von Sulz, der Bruder, Burkard von Mannsberg, der Amtsnachfolger, sowie Hans Wolkensteiner und Burkard von Reischach auf die Streitgegenstände: die beidseitigen Ansprachen “umb guot” sollten vor den Räten geurteilt werden. Unter den 16 urteilenden Räten mit Rudolf von Hallwil als Obmann waren nun sieben “Aargauer”: Tierstein, Grünenberg, Rinach, Liebegg, Kriech, Segenser und Schultheiss von Lenzburg, dazu kamen die Breisgauer: zwei Snewelin, Stoffeln, Mayer von Freiburg, Bolsenheim, Brenner, von Pforr zu Breisach, von Riehen und sodann Heinrich von Weissneck. Der Kreis der Urteiler hatte sich gegenüber von 1411 also vor allem um die Aargauer Räte erweitert.

Der Prozess wurde am 3. Juni 1412 in Freiburg eröffnet (Prozess II, f. 12v), und diesmal erschien der Graf und klagte gegen den Herzog wegen der entzogenen Nutzung sowohl Laufenburgs wie anderer seiner Pfandrechte und vor allem wegen der widerrechtlichen Vorgänge in Rheinfelden. Man muss auch in Betracht ziehen, dass der Graf diesen Prozess antrat, bar jeglicher schriftlichen Beweismittel, da er diese zu Rheinfelden hatte herausgeben müssen, während der Herzog für fast

jede seiner Klagen einen "brief" hatte. Des Sulzers Klagen wurden als nichtig erklärt gemäss der Urteilbriefe vom vorigen Jahr. Hingegen konterte der Herzog mit der nicht eigens vorbesprochenen Anklage wegen des Burgrechts der aargauischen Städte und Adligen mit Bern vom Herbst 1407, das den österreichischen Verzicht auf die Landgrafschaft Burgund mit Wangen, das Landgericht Ranflüh und die Herrschaften Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg einschloss. Mit diesem "Landesverrat", dem Verkauf von Land und Leute an die Stadt Bern, begründete der Herzog auch des Grafen Entsetzung von seinen Pfandrechten (Prozess II, f. 11v). Diese Anklage muss auf dem Tag zu Baden sorgfältig vorbereitet worden sein, oder man müsste annehmen, dass der Herzog während der Friedensverhandlungen mit den Eidgenossen von Seiten Berns mit entsprechenden Forderungen konfrontiert wurde und dann rasch handelte. Denn die diesbezüglich eingeholte Kundschaft der Stadt Rapperswil datiert vom 26. Mai: leider wissen sie nichts Substantielles beizutragen, da sie nicht dabei gewesen sind (Prozess I, f. 8v). Der österreichische Rat Henmann von Grünenberg hatte das Vidimus dieses Vertrags gleich mit nach Freiburg gebracht, das von Hermann von Bubenberg, Propst zu Zofingen, am 11. Nov. 1407 ausgestellt worden war (Prozess I, f. 7r; Prozess II, f. 12v)¹¹⁷.

Diese Anklage ging nun an die "êre".¹¹⁸ Damit war ein prinzipieller, wenn nicht *der* zentrale Faktor im Wertsystem der damaligen Gesellschafts- und Rechtsordnung ins Spiel gebracht¹¹⁹. Das Für und Wider muss nach dem Bericht des Grafen (Prozess II, f. 11v) ein paar Tage beansprucht haben, im Verlauf deren alle sieben im Aargau "gesessenen" Räte (Grünenberg, Rinach, Hallwil, Liebegg, Kriech, Segenser, Schultheiss) aufstanden und die feierliche Erklärung abgaben, der Graf sei unschuldig, "also das si kain burgrecht iemant gesworen habind oder ieman anderm von sölicher sach wegen ützit gebunden sigen; und hab ouch nieman darumb nütz an si gevordert". Damit dürfte eine Diskussion über die Rechtswirksamkeit dieses Burgrechts wohl beantwortet sein¹²⁰.

Die Urteiler erkannten entsprechend der Gewichtigkeit der Sache und liessen beiden Parteien bis zum 24. Juni Zeit, weitere Belege für ihre Behauptungen einzuholen, da sie als Schiedsrichter allein "umb guot" eingesetzt waren, nun aber eben die Ehrenscheite erfolgt war. Deshalb dürfe zuvor der Graf seine Ehre verantworten (Prozess I, f. 8v)¹²¹. Der Graf korrespondierte und unterhielt sich mündlich mit den Bernern, um die Frage abzuklären, wie denn bloss sein Siegel an den

Entwurf gekommen sei (Prozess II, f. 12v). Er erbot sich nochmals gegenüber dem Herzog, vor seinen Räten und andern Herren, “die denne wappens genoßen sind”, sich wegen Ursula von Habsburg und seiner selbst wegen zu verantworten (Prozess I, f. 10r), “es gang uns an er oder an guot”. Mit der andersartigen Klage um Ehre stellte der Graf, ein selbstbewusster Standesvertreter, seinerseits Anforderungen an die Qualifikation der Urteiler: Standesgleiche sollten es sein.

Die Berner brachten zur Wiedereröffnung des Prozesses zur Sicherheit nun gleich das Original bei, das ihnen von “erbern leuten” versiegelt in Baden übermittelt worden sei (Prozess II, f. 12r/v, 13r, 14r)¹²². Diese Aussage der Berner kann man auch dahin interpretieren, dass man in der Stadt Baden nicht nur in der Frage der Repräsentanz durch die Räte, sondern in der kritischen Zeit von 1407/8 auch politisch geteilter bzw. schwankender Meinung war. Das Schwanken bezog sich vielleicht nicht nur auf die Orientierung zwischen Österreich und den Eidgenossen, sondern auf die Ausrichtung nach Bern oder Zürich. Somit erhält die vom Landvogt am 23.I.1408 abverlangte Erklärung, dass weder Schultheiss, Rat noch irgendein Bürger der Stadt Baden von diesem “notel”, d.h. Konzept, über eine Vereinigung zwischen dem gemeinen Land Aargau mit der Stadt Bern etwas gewusst hätten, obwohl laut Gerücht die Haupturheber in der Stadt Baden ansässig seien, erst ihr volles Gewicht¹²³. Ein Vermittler von bernischen Anschauungen oder jedenfalls Kenntnissen ist Claus Sandler, damaliger Schultheiss und Schultheiss dann auch in eidgenössischen Zeiten¹²⁴, denn er brachte den Rapperswilern Kunde aus Bern über Bündnis- bzw. Verpfändungsprojekte (Prozess I, f. 8v).

Es ist wohl zu unterscheiden: Graf Hermann von Sulz stritt keineswegs ab, “berednis getan” zu haben über ein Bündnis mit Bern, er erwähnt auch den “notel”, also einen Entwurf, den der Berner (Stadt-)Schreiber “selber geschrieben” hatte (Prozess II, f. 12v); er stritt nur energisch ab, die vorgelegte “Urkunde” besiegelt zu haben, d.h. einem Dokument mit seinem Siegel Rechtskraft verliehen zu haben. In der Tat ist die Urkunde vom Formular wie der Sprache her nicht ein Produkt aus der “Kanzlei” des Grafen: “Wir graff ... lantvogt in Swaben und in Ergöw” (BE) – “Ich graf/grauf ... miner gnedigen herrschaft lantvogt etc.” (Sulz); “ira/dera, Thusung” (BE) – “ir/der” (Sulz).

In einem Gespräch unter vier Augen mit dem Herzog schien dieser selber Zweifel an der Echtheit des Beweisstückes zu haben (Prozess II, f. 14r), doch diente ihm diese Anklage für seine endgültige “Abrech-

nung” mit dem nunmehr schon lästig gewordenen Grafen mit seinen aus dem vergangenen Jahrhundert anstehenden Pfandschuldforderungen für seine Gattin und den neuen aus der Landvogteizeit sowie seiner Herrschaftskonkurrenz um Laufenburg und den Klettgauerraum, die kleine Brücken bzw. Lücken abgeben konnten im Territorienkomplex am Hoch- und Oberrhein. Bei aller gebotenen Vorsicht kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Berner Burgrechtsaffäre vom Herzog hochgespielt wurde¹²⁵. Dazu passt auch die Randbemerkung des Grafen zu dieser Anklage (Prozess II, f. 6v): “Nota, dissy sach haut min her mit mir geschafet z^u t^und und hab dez sin brieff”. Man muss sich in Erinnerung rufen, dass im Herbst 1407 gleichzeitig das Bündnisprojekt mit Zürich und Luzern lief, wobei die Zürcher auch scharf auf den Aargau waren, und die Verpfändung von Rapperswil wahlweise an Zürich oder Schwyz zur Diskussion stand. Der Ausdruck Bilgeris¹²⁶, die Regierung in Innsbruck habe mit den Bündnisprojekten mit den Eidgenossen “hasardiert”, um sich der Appenzeller zu erwehren, ist sicher zutreffend. Ein Beispiel für diese politische Verwaltung bzw. verwaltete Politik im kleinen liefert Hermann von Sulz selber. Auf die in seiner Abwesenheit erhobene Anklage, er habe an den Berner Schultheissen Ludwig von Seftingen die Pfandherrschaften Unspunnen und Oberhofen veräussert (1407), rechtfertigt er sich folgendermassen (Prozess II, f. 16r): er habe das getan, “daz kain inbruch noch hilff den von Appenzell von inen nit beschäch, alz min herr verschriben haut, daz ich fürwend, waz mich g^ut dunck ..., biz er ze land kum”. Deshalb habe er dem Seftiger den österreichischen Verzichtbrief versprochen¹²⁷, wohlwissend, “daz es weder krafft noch maht haben moht, ... und umb des willen, daz er dester williger wär für zehaltend und ze wenden mineß herren und des landes schaden”. Damit ist wieder einerseits das Problem der Generalkompetenz angesprochen (“daz ich fürwend, waz mich g^ut dunck”) und die Mobilität der Herrschaftsrechte, die in besonderen politischen Konstellationen bei einem nicht erwünschten Pfandinhaber immobil verbleiben können.

Als am 25. Juni der Prozess wieder fortgesetzt wurde und der Graf nun mit dem Berner “Original” konfrontiert wurde, bezichtigte er sie der Siegelfälschung: “versigelt mit dem gebräch mins insigels” (Prozess I, f. 9v; Prozess II, f. 14r). Dem Drängen des Herzogs auf ein Urteil hielt der Graf entgegen, er wolle gemäss Aufschlagbrief nur seine Ehre verantworten, und schied ohne Urlaub vom Gericht. Noch wurde wegen dieses Verfahrensfehlers des Grafen nicht gleich zum Urteilspruch

geschritten, sehr zur Enttäuschung des Herzogs, sondern man liess den Grafen durch die Räte nochmals rufen. Er erschien zwar wieder vor Gericht, doch um nur nochmals festzuhalten, dass erst die Ehrenfrage endgültig abgeklärt werden müsse, bevor er sich den weiteren Klagen stelle. Das Gericht bewilligte noch einen weiteren Tag Aufschub, doch am 26. Juni blieb der Graf endgültig weg trotz des dreimaligen Rufens, d.h. der dreimaligen Zitation (Prozess II, f. 7r: “als man mir geröft haut”), da er und seine Freunde, nicht aber die Urteiler, meinten, zuerst müsse die Ehrenfrage geklärt werden. In diesem Sinne schrieb er gleichen Tags auch an die Räte (Prozess I, f. 12v; Prozess II, f. 14v). Das Gericht erkannte nun auf Prozessversäumnis (contumaciam) und nahm seinen Fortgang und zwar mit den Klagen des Herzogs (Prozess II, f. 7v: “als dye klag anfauht”). Diese waren zu zwei Drittel neue¹²⁸. Dem Wortlaut des drei Tage später am 29. Juni gefällten Schlussurteils kann man entnehmen, dass der Herzog wiederholt auf den Spruch drängte (Prozess I, f. 12v): er mahnte “vesteklich, herteklich und hoch” die Urteiler ihrer “eeren und aids”. Der einhellig gefällte Spruch angesichts der vom Herzog beigebrachten schriftlichen Beweise lautete dahin, dass der Graf wegen Prozessversäumnis für alle Klagen des Herzogs sich verantworten müsse mit Ausnahme der Ehrenfrage, wofür sich das Gericht nicht zuständig erklärte, hingegen seien alle Klagen des Grafen wider den Herzog hinfällig.

Unter den neuen Anklagepunkten sind ihrer zwei für die Verhältnisse im eidgenössischen und österreichischen Raum aufschlussreich: 1) Der Landvogt habe mit Geleitbruch an den Eidgenossen deren Fehdezüge auf österreichisches Gebiet herausgefordert, deren Schadenssumme der Herzog auf über 100 000 Gl. veranschlagte. Der Graf stritt das natürlich ab, denn er habe nie Mutwillen in der Geleitfrage geduldet, sofern es in seiner Macht gelegen habe, dies zu verhindern, und zum Beweis beruft er sich auf die öffentliche Meinung, “daz gemein land”, dass er jederzeit alle Schädigungen der Eidgenossen an österreichischen Landen und Leuten mit allen Mitteln abzuwehren versucht habe, “der mir ez gunt und geholffen het” (Prozess II, f. 17v). 2) Wegen der beanstandeten Kosten der Söldner, die er mit den den österreichischen Städten auferlegten Sondersteuern hätte finanzieren sollen, versicherte er, “daz sich daz nit erfinden sol, das die stett mir noch den soldnern, so ich gehebt hab, kain sold nie geben haben”, und er macht sich anheischig, jeden einzelnen von ihm angeworbenen und auch bezahlten Söldner mit Namen zu nennen (Prozess II, f. 18v)¹²⁹.

In Verteidigung und Rückblick scheint sich der Landvogt über die mangelhafte Unterstützung der österreichischen Sache in den betroffenen Gebieten zu wundern, zu wundern auch, dass ihm seine im Rahmen der erteilten Kompetenz ergriffenen Massnahmen nun mit fünf Jahren Verspätung zum Gegenstand der Anklage gemacht wurden.

Abschliessend kann man wohl festhalten, dass dieser Prozess ein politischer Prozess gewesen war, und dies nicht nur in dem Ausmasse, als Verwaltung im Spätmittelalter zugleich auch Politik war. Zudem zeigt sich während dieser vierjährigen Landvogteizeit, die in den Prozess ausmündete, dass die ehemals habsburgischen "Stammlande" zum österreichischen "Nebenland"¹³⁰ geworden sind, indem sich die Herzöge nur fall- und schubweise, d.h. intensiv und dann wieder fast überhaupt nicht von Innsbruck bzw. Wien aus um die Vorgänge "deshalb des Arls" kümmerten. Konkret bedeutete das etwa auch, dass es mit den Informationen und dem Informationsfluss zwischen Vorlanden und Hof haperte. Der Hof reagierte nicht auf Anfragen und Anregungen: "daruff hant ir mir (sc. dem Landvogt) ouch nichts geantwortet", oder er reagierte aufgrund unvollständiger Informationen: "darumb ew zūwilen nit vil kunt ist, danne als es ew fürbrocht wirt, dadurch ir nicht aigentlich wissent, ob es ze tūnde oder zū vermyden sey".¹³¹ Solches konnte auf die Betroffenen im Lande, Amtsinhaber wie Untertanen, ebenfalls irritierend gewirkt haben, so dass auch aus diesem Grunde das regionale Landesbewusstsein wachsen konnte und musste.

Anmerkungen

- 1 Generallandesarchiv Karlsruhe (zit. *GLAK*) 10/12 aus dem Urkundenarchiv der Landgrafschaft Klettgau: Papierheft beschädigt, enthält kopiales das schiedsgerichtliche Urteil Rudolfs von Hallwil vom 29. Juni 1412 mit den inserierten Vorurkunden, und zwar viduiert durch die Stadt Baden am 9. Juli 1412 (f. 1–9r: Hand 1), die Darstellung des Prozessverlaufes (f. 10r–15r: Hand 2), die Rechtfertigungen auf die Klagen des Herzogs: "Nota daß sint die stuck, so mich min herr schulget, dār umb er mich beklagt hat" (f. 16r–18r: Hand 2), die Zusammenstellung der Auslagen und Pfandschaften aus der Landvogteizeit: "Nota dis ist die schuld und pfantschaft" (f. 19r–19v: Hand 2). Es ist mit Marginalien, Korrekturen wie Entwürfen wohl von der Hand des Grafen selber versehen, denn diese 3. Hand findet sich in allen 4 Teilen. Von dieser Hand stammt auch die Titellei auf dem ersten rückwärtigen Deckblatt: "Item als sich min sach ferloffen haut gegen minem heren von Österich von anfang her." Zu datieren ist das Schriftstück auf Sommer 1413 (f. 19v): "Item als och min herre mins suns wip des im entwert hat, daz wirt umb sant Ulrich tag zway iar, da ist ir des im ingenomen und entwert worden", mit Bezug auf die Vorgänge in Rheinfeldern 1411. – Im Putsch-Repertorium (Kopie) Bd. V (Landesregierungsarchiv Innsbruck [zit. *Lra*]), S. 1152, wird es verzeichnet als: "Ain

process und notel Register der Rechtfertigung zwischen hertzog Fridrichen von Österreich und Graf Herman von Sultz, irer Spänn halben, darinn auch die pfandtschafften, so der von Sultz vom haus Österreich innhet, gemelt werden, 1412.” Das andere Papierheft, stark vom Mäusefrass befallen, enthält kopiaal das schiedsgerichtliche Urteil von 1412 VI 29 (zitiert im folgenden: Prozess I). Es stammt ebenfalls aus dem ehemaligen Klettgauerarchiv (GLAK 10/12, Datum). Dazu die vö. Registratur (Lra Putsch-Repertorium Bd. V, S. 1150): “Ain Abschrift ains urtailbriefs von Ruedolffen von Hallweil ... und seinen Beisitzern den Österreichischen Räten, für hertzog Fridrichen von Österreich, wider Graf Herman von Sulcz, und wirdet der hertzog von Graf Hermans Clag absoluiert, und Graf Herman umb alle des hertzen klagan, die Er auf hunderttausent gulden schätztet, condemnirt, und ist die urteil in contumatiem gegangen durch des Graven abweichen vom Rechten, doch was die Er berüert, darüber haben die Rät nicht Richter zu sein erkannt ..., 1412.”

- 2 Vgl. W. Merz, Geschichte der Stadt Aarau, 1925, S. 29 f.; R. Feller, Geschichte Berns I, 1946, S. 240; O. Mittler, Geschichte der Stadt Baden I, 1966, S. 67 (zit. *Mittler*).
- 3 W. Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter, 1978, S. 132 (zit. *Bickel*); nach Bickel auch H. Schuler-Adler, Reichsprivilegien und Reichsdienst, 1985, S. 23 (zit. *Schuler-Adler*).
- 4 So etwa K. Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg, in: Argovia 62 (1950), S. 41, Anm. 23 (zit. *Schib*). Dabei ist das von Schib zitierte “Aktienstück” das oben in Anm. 1 erwähnte Repertorium von Putsch. Vgl. Chr. Brunner, Zur Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Diss. phil. I Zürich 1967, 1969, S. 160 (zit. *Chr. Brunner*). – Die Dissertation von V. Schäfer, Die Grafen von Sulz im Mittelalter, schliesst bewusst 1408 ab, also vor der Erheiratung der ausserschwäbischen Ländereien: Diss. phil. I Tübingen 1965 (masch.). Das mir zugängliche Exemplar der UB Tübingen enthält nicht mehr den Darstellungsteil, sondern nur die Regesten bis 1408 (zit. *Schäfer Reg.*); das gedruckte Belegexemplar von 1969 im GLAK (zit. *Schäfer 1969*) enthält nur das überarbeitete Eingangskapitel. Vorwiegend aufs Genealogische beschränkt sich der Überblick bei Fürst Karl zu Schwarzenberg, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg, 1963, S. 131 ff.
- 5 Bickel S. 132, 134, bes. S. 129, Anm. 34, und nach Bickel Schuler-Adler S. 23 f.
- 6 Zusammenfassend P. Moraw, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter (Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissanceforschung 35), 1984, S. 80 ff. (zit. *Moraw*); D. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte I, hrsg. K.G.A. Jeserich, H. Pohl, G.-Chr. v. Unruh, 1983, S. 66 ff. (zit. *Willoweit*). – W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz, Diss. phil. I Zürich 1933, kennt in seiner guten, wenn auch in etwa formalistischen Untersuchung diesen Prozess nicht (zit. *Meyer*).
- 7 Schäfer 1969 passim; zusammenfassend zum kgl. Hofgericht P. Moraw, Noch einmal zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGORh 123 (1975), S. 103 – 114.
- 8 Knapper und guter Überblick bei K.J. Seidel, Das Oberelsass vor dem Übergang an Frankreich, 1980, S. 17 ff.; O. Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, 1943, S. 4 ff.
- 9 Schäfer 1969, S. 52.
- 10 Schäfer Reg. 482, 490, 516.
- 11 Schäfer Reg. 498.
- 12 E. Stemmler, Die Grafschaft Hohenberg, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, ²1967, S. 579 ff.; Schäfer Reg. der Jahre 1392 – 1406 passim.
- 13 Siehe G. Landwehr, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. II (Vorträge und Forschungen XIV), 1971, S. 484 ff. Zu Triberg im einzelnen: P. Revellio, in: Vorderösterreich S. 483 f.
- 14 Vgl. J. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg I, 1888, bes. S. 394 ff. (Johann II. 1364 – 1424).
- 15 B. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs II, 1974, S. 84 f. (zit. *Bilgeri*).

- 16 Schäfer Reg. 655.
- 17 GLAK 21/1, Datum.
- 18 Schäfer Reg. 658.
- 19 GLAK 21/1, Datum.
- 20 Moraw S. 82 ff.; Willoweit bes. S. 85 f., 91 ff., 130 f.; vgl. Meyer S. 154.
- 21 Auf diesen Nutzungsaspekt geht E. Schubert, König und Reich, 1979, bes. 195 f., ein und sieht vor allem darin den Grund und weniger im sog. Königsdienst, weshalb die Landvogteien von den Grossen des Landes begehrt waren: die Vogtei wird "als Nutzungsanweisung für Dienstversprechen angesehen".
- 22 Folgendes nach W. Merz, Aargauische Ämterlisten, in: Argovia 46 (1934), S. 257 f. (zit. *Merz, Ämterlisten*); teilweise ergänzt.
- 23 GLAK 18/50: 1395 V 7.
- 24 GLAK 67/1514, S. 57 f. (Bestallungsurkunde), S. 59 (Revers); Schäfer Reg. 681 f.
- 25 Anders Meyer S. 139 über den Schreiber.
- 26 Vgl. Moraw S. 88, Willoweit S. 102.
- 27 Für die einzelnen Verwaltungsakte siehe vor allem die Quellenangaben bei Merz, Ämterlisten S. 259; Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg I (zit. *RMBH I*); Schäfer Reg.; Münch, Regesten der Grafen von Habsburg, in: Argovia 10, Argovia 18 (zit. *Münch I, Münch II*).
- 28 Die folgenden Angaben zu den einzelnen Personen stützen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die einschlägigen biographischen Nachschlagewerke wie HBLs, GHS, Oberbadisches Geschlechterbuch und W. Merz, Die ma. Burganlagen des Kt. Aargau, 1906 ff.; ders., Die Burgen des Sissgau, 1909 ff.
- 29 Merz, Ämterlisten 259, und UB Stadt und Amt Zug I, Nr. 435, 436; Schäfer Reg. 631.
- 30 Siehe unten S. 20.
- 31 Vgl. W. Hörsch, Adel im Bannkreis Österreichs, in: G. P. Marchal, Sempach 1386, 1986, S. 386.
- 32 GLAK 10/105, Datum.
- 33 Rechtsquellen (zit. *RQ*) des Kanton Aargau/Landschaft III, Nr. 63 von 1409 VI 6: Zug und Genossame zwischen Grafschaft Homberg, Herrschaft Urgiz und dem Amt Bözberg; Thommen, Urkunden aus öst. Archiven (zit. *Thommen*) II, Nr. 685 von 1410 I 10: Bündnis der österreichischen Kreise; Aargauer Urkunden (zit. *AU*) VII, Nr. 66 von 1410 XI 7: Erbrechtsstreit zwischen von Büttikon/von Ostrach und Wessenberg; Münch II, Nr. 131 von 1402 IV 4: Streit zw. Johanniterkommende Klingnau und Stadt Klingnau; AU I, Nr. 25 von 1414 IV 19: Streit zw. Rudolf von Hallwil und Stadt/Grafschaft Lenzburg um Eigenleute usw.
- 34 So etwa auch bei Bickel und Hörsch, in: Sempach.
- 35 Staatsarchiv Aargau (StAAG) Nr. 3006 (Kopialbuch der Kommende Leuggern), f. 69r von 1393 XI 20; mangelhaftes Regest bei Herrgott, Genealogia diplomatica III, Nr. 892. Diese Urkunde enthält zugleich eine Zusammenstellung der habsburgisch-laufenburgischen Vasallen: Petermann von Heidegg, Egli von Mülinen, Hanmann von Wolen, Henzmann Zielemp, Uly von Landenberg-Greifensee, Hans Werner von Küngstein, Götz Schultheiss von Schaffhausen, Herman am Stad, Hans der Snetzer, Heinrich von Rossberg, Pentelli Brunner, Schultheiss zu Bremgarten.
- 36 Siehe unten S. 19.
- 37 Willoweit S. 109 f., Meyer S. 258 f.
- 38 ib.
- 39 Thommen II, Nr. 685; vgl. dazu K. Mommsen, Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, in: Schaffhauser Beitr. zur Geschichte 50 (1973), S. 49 f.
- 40 B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter II, 1909, S. 107 Z. 64. – Hermann von Sulz erscheint wirklich nicht auf der Lohnliste der Stadt Basel.
- 41 Z.B. zur Vermittlung zwischen den Städten Basel und Aarau in Sachen Pfandnahme schickte der Landvogt auch den Tiersteiner nach Aarau, das sich anscheinend von ihm nicht genügend unterstützt empfand: Beschwerdeschriften von 1411, in: ASG 6 (1849), S. 156; Baden nennt voller Andeutung den Landvogt und 'mins herren rät' als Verantwortliche für das Schicksal Oltens: ib. S. 138.

- 42 Dies muss vor der eigentlichen Verpfändung der Stadt Rapperswil an die Stadt Zürich durch Herzog Friedrich am 24. VII.1407 geschehen sein: Lichnowsky V, 914, 919.
- 43 Regesten der Bischöfe von Konstanz (zit. *REC*) III, Nr. 8041.
- 44 UB Baden I, Nr. 290: Quittung des Landvogts für die aarg. Städte von 1407 XI 9; anders etwa Bickel S. 131. Diese Quittung bezog sich nach der Darstellung Hermanns von Sulz (Prozess II, f. 17v) ausdrücklich auf das projektierte Burgrecht mit Zürich und Luzern, und nicht etwa auf dasjenige mit Bern: "Item es hat sich gefügt, daz ich und ander mins herren rät und stett mit den selben von Zürich und och von Lucern in red komen sint von ains burgreht wegen, als daz mins herren räten und stetten wol ze wissend ist." Dazugehörig also das Burg- und Landrechtprojekt zw. ZH, LU, ZG, UR, UW, GL mit den Städten des Thurgaus und des Aargaus: Thommen II, Nr. 684.
- 45 W. Hörsch, in: Sempach 1386, S. 378. Zudem sind die "bürgerlichen" Räte/Schultheissen, wie nicht anders zu erwarten, untereinander verwandt: Schultheiss von Lenzburg-Segenser-Sendler/Baden.
- 46 Staatsarchiv Zürich (StAZH) CI Nr. 584. Zu Ulrich Klingelfuss siehe Merz, Wappenbuch der Stadt Baden, 1920, S. 161.
- 47 ASG 6 (1849) S. 140 f. = StAZH A 184, Nr. 13g. Heinrich Schnider ist als BzBaden 1407 bezeugt (Merz, Wappenbuch Baden S. 260 f.), mehr ist über ihn nicht bekannt.
- 48 Vgl. H. Lieberich, Die gelehrten Räte, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 27 (1964), S. 123. Die Aufforderung des Landvogts an Propst und Kapitel zu Zofingen, auf dem von ihm anberaumten Tag zu Waldshut (1410 XII 17) zu erscheinen, um des Landes Notdurft zu beraten (Staatsarchiv Bern [StABE], UP 7 Nr. 169 von 1410 XII 6), macht darin keine Ausnahme, da der Landvogt diese Aufforderung an alle Räte, geistliche Herren wie weltliche usw. gerichtet hatte.
- 49 AU VII, Nr. 66.
- 50 StAAG Urk. Stift Zofingen 244 von 1411 IV 24; das Regest in AU X, Nr. 265, ist ungenau.
- 51 Vgl. Meyer S. 255 ff.; Willoweit S. 111.
- 52 Siehe unten S. 26.
- 53 Thommen II, Nr. 199. Der Kaufvertrag ist nur im Vidimus für die Stadt Laufenburg von 1387 XI 25 erhalten: GLAK 21/288, Datum, und in weiteren vidimierten Urkunden.
- 54 Chr. Brunner S. 158 f., 160.
- 55 So Schib S. 46 ff.
- 56 Zum Finanzplatz Basel vgl. H.-J. Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jh., in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64.
- 57 Münch I, Nr. 624.
- 58 Münch I, Nr. 687, siehe auch oben S. 8, mit Anm. 21.
- 59 Münch I, Nr. 673.
- 60 Herrgott, Genealogia diplomatica III, Nr. 890.
- 61 Chmel, Regesta Ruperti Nr. 853; Thommen II, Nr. 503.
- 62 K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, 1979, bes. S. 272 f., 349 (zit. *Krieger*).
- 63 GLAK 9/25a: 1399 IX 3; Thommen II, Nr. 460 (Regest).
- 64 Thommen II, Nr. 527.
- 65 Krieger S. 344 ff., 247, 122, 136.
- 66 AU VI, Nr. 44, 51.
- 67 GLAK D/467a: 1401 VIII 17; Chmel, Regesta Ruperti Nr. 856.
- 68 Herrgott, Genealogia diplomatica III, Nr. 926; GLAK D/516: 1408 III 27.
- 69 Also nicht erst 1430, wie Krieger S. 276 annimmt.
- 70 Zur fraglichen Zeit bezeichnet Graf Hermann seinen Sohn als "knaben": siehe unten S. 18.
- 71 Herrgott, Genealogia diplomatica III, Nr. 928.
- 72 AU VI, Nr. 83.
- 73 Chmel, Regesta Ruperti Nr. 2599; zur Rolle dieses Werdenbergers in den Appenzellerkriegen s. Bilgeri S. 172.

- 74 Vom Zusammenhang und dem Itinerar Herzog Friedrichs her ergibt sich das Jahr 1408, als sich Hz Friedrich vom 9. Dez. bis Weihnachten in Freiburg aufhielt: s. RMBH I, Nr. 2558.
- 75 Vgl. Thommen II, Nr. 199, S. 195 Z. 29 – 32.
- 76 So etwa auch im Juli 1407: REC III, Nr. 8041.
- 77 Vgl. die beiden Verzichtsurkunden, die Hermann von Sulz im Juli 1411 in Rheinfeldern ausstellte: Thommen III, Nr. 6. Zu den Hohenklingen: Oberbadisches Geschlechterbuch II, S. 297 f.
- 78 RQ Aargau/Stadtrechte VI, Nr. 73; AU VI, Nr. 87.
- 79 Am 11. Jan. 1409: GLAK 16/109, Datum (Belehnungsurkunde); GLAK 16/38, Datum (Revers); Herrgott, Genealogia diplomatica III, Nr. 930.
- 80 AU VI, Nr. 95, 97.
- 81 Hermann von Sulz hielt sich zu dieser Zeit bei Waldkirch auf: RMBH I, Nr. 2558.
- 82 Siehe oben S. 18, A. 72; ferner im Mai und Juni 1409: AU VII, Nr. 63; StAAG Urk. Königsfelden Nr. 486.
- 83 Z.B. Verleihung der Erzgruben zu Wölflinswil, “die jezt lehen von uns seind”, an Hans Thüring von Eptingen: Münch II, Nr. 142.
- 84 Habsburger Urbar II/1, S. 778 f.: Zehnten zu Neerach und Güter zu Steinmaur. Bei der zweifellos echten Urkunde des Kl. Königsfelden (StAAG Nr. 472), mit der HvS als “miner gnedigen herschaft von Osterich landvogt” den Pfandverkauf von Gütern in Gebenstorf durch Hartmann von Rümlang an Henmann von Rinach bestätigt, und die das Ausstellungsdatum 1406 IV 23 trägt, also ein Jahr vor dem Beginn der Landvogteizeit im Aargau, sind verschiedene Interpretationen möglich: actum und datum sind nicht unterschieden; der Schreiber hat sich bei der Jahreszahl geirrt; es handelt sich um eine bewusste Rückdatierung.
- 85 Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I, S. 350. Zur Datierung vor 1409 VII 12 (vor † Abt Konrads) siehe Helvetia sacra III/1/2, S. 1106, 1141.
- 86 Dazu J. Bader, Die Grafen von Sulz, in: Badenia 2 (1840), S. 153 – 172; Helvetia sacra III/1/2, S. 1142 f.
- 87 StAAG Nr. 6204/8a (= Urk. Fricktal Nr. 15a): Kundschaft I, 2 Papierblätter; StAAG Nr. 6204/8b (= Urk. Fricktal Nr. 15b): Kundschaft II, 2 Papierblätter, evtl. unvollständig.
- 88 Zu Heinrich Bösinger, als Schultheiss zu Säckingen 1404 belegt, siehe Repertorium schweizergeschichtl. Quellen im GLA II, Nr. 290; zu Ottman zem Haupt, BzRheinfeldern, s. Register zu AU III.
- 89 Genauer: 18 174 Gl. und 14 ⚡ . Da aber Kundschaften I und II Pfund wie Gulden gleichwertig und wechselweise einsetzen (z.B. Steuer in Mettau) und nach der Konvention des Rappenmünzbundes von 1403 1 ⚡ 1 Gl. gelten sollte (s. A. Münch, Die Münze zu Laufenburg, in: Argovia 8 [1874], S. 367 f., 376), wurde in diesem Fall addiert. Kundschaft II ist bei den Angaben der Verpfändungssummen weniger genau, bei ihr fehlen weitgehend auch die Ertragszahlen.
- 90 GLAK 9/9: 1432 XI 17, f. 2v. Zu vergleichen wäre die ebenfalls an Österreich verkaufte Herrschaft Hewen, bei der laut Kundschaft von 1405 25% aller Einnahmen aus den Steuern stammen: W. Rösener, Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland, in: Grundherrschaft im späten Mittelalter II (Vorträge und Forschungen 27), 1983, bes. 107 (zit. Rösener).
- 91 AU VI, Nr. 95 (1413); Nr. 97 (1414).
- 92 Zum Vergleich die Herrschaft Hewen mit 1012 bzw. 1152 ⚡ Jahreseinkünften, die 1398 für 28 800 fl. verkauft wurde: Rösener wie Anm. 90.
- 93 Zum Streit um das Homburger Erbe zw. Habsburg-Laufenburg und Tierstein-Froburg s. J. Schneider, Die Grafen von Homburg, in: Argovia 89 (1977), S. 182 ff. – Zu erwägen wäre auch, ob nicht zwischen dem Tiersteiner und dem Sulzer eine Art Abgrenzung der Interessensphären stattgefunden hat.
- 94 Falls es kein Urbar speziell für Habsburg-Laufenburg gegeben hat – die Überlieferungsform der von Habsburg an Sulz übergebenen Lehen (Zettel, dem Lehnsverzeichnis der Grafen von Habsburg von c. 1318 beigelegt: s. Habsburger Urbar II/1, S. 778) könnte so

- interpretiert werden –, wäre das nichts Aussergewöhnliches: vgl. Rösener für die Herrschaft Hewen (wie Anm. 90).
- 95 RMBH I, Nr. 2558 (Jan./Feb. 1409), Nr. 2580 (April). Ihre “privaten” Streitigkeiten legten HvS und Markgf. Bernhard im Dezember endgültig bei: ib. Nr. 2618.
- 96 RMBH I, Nr. h 918 (Okt. 1409). Zur Sache siehe R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel I*, 1907, S. 369 ff. (zit. *Wackernagel*).
- 97 AU VII, Nr. 63 (Mai 1409); StAAG Urk. Königsfelden 486 (Juli 1409).
- 98 *Lra Fridericiana* 9/3 von 1409 VII 18: Hz Leopold an HvS: alle Schlösser seien dem Herzog von Burgund als Verbündetem gegen Basel und die Eidgenossen offen zu halten.
- 99 Lichnowsky V, 1099 ff.
- 100 Eidg. Abschiede I, Nr. 275 (Sept. 1409); s.a. Anm. 98.
- 101 Nach GLAK 67/1514, S. 69 o.D., aber inhaltlich zu den ebenda (S. 65–68) überlieferten Urkunden über Abrechnung und Verpfändung von Altenstein und Steinegg von 1410 I 18/19 und 29, Innsbruck, gehörig und übereinstimmend mit dem Bericht des Grafen (Prozess II, f. 10r). – Zu dem *Procedere* und Muss der Rechnungslegung siehe Meyer S. 253 f., Willoweit S. 135, 137 f.; ib. S. 138 betr. Abrechnung über mehrere Jahre.
- 102 Thommen II, Nr. 199; s.a. III, Nr. 7, S. 8.
- 103 Fürstenbergisches UB III, Nr. 66; vgl. auch Putsch-Repertorium V, S. 1148 (Lra): “Ain dreijährige pündtnus von dreien Grafen von Fürstenberg mit Graf Hermann von Sultz, landtvogt im Ergew, 1410.” An sich hatte diese Urkunde im vö. Archiv nichts zu suchen, ausser sie hätte vom Sulzer ausgeliefert werden müssen; s.a. unten S. 27, Anm. 113.
- 104 GLAK 21/487, Datum (Verpfändungsurkunde und Revers).
- 105 GLAK 9/70b, Datum.
- 106 Lichnowsky V, 1098; UB Basel VI, Nr. 36/II; Rötteler Chronik (Basler Chroniken V, S. 145). Dazu Wackernagel bes. S. 379 f., 383, 386 f.
- 107 S. oben Anm. 47. Interpretation und Würdigung bei Mittler S. 68, Bickel S. 135 f.
- 108 Ebenso von einer ungenannten Stadt (Nr. 13 b I, in ASG nicht abgedruckt), doch muss es sich um eine breisgauische handeln: Graf Hermann habe 400 Gl. Lösegeld vom alten Snewelin von Landeck und weiteren Gefangenen erhalten, und ferner rubrikartig: “Item von des gelts wegen, daz der lantvogt ze frauwenfelt aufgenom hat, item von der schazung wegen, die der lantvogt genomen hat in dem krieg von ettleich (sc. Gefangenen) von Basel.” – Zur Steuererhebung mit weitgehender Kompetenz zum Eintreiben (1408 III 20) s. UB St. Gallen V, Nr. 2410; Thommen II, Nr. 657; s. auch oben S. 20.
- 109 Zum Schiedsgerichtsverfahren s. K.S. Bader, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jh.*, Diss. iur. Freiburg i.Br. 1929, bes. S. 33–59; H. Obenaus, *Recht und Verfassung der Gesellschaften mit dem St. Jörgenschild in Schwaben*, 1961, S. 93 ff. (zit. *Obenaus*). Zum landesfürstlichen Rat als Gericht s. Willoweit S. 126 f.
- 110 Urkunden von 1411 VII 8 des Grafen betr. Laufenburg (Thommen II, Nr. 6; kopia auch in GLAK 67/1514, S. 79 f.) und betr. Abrechnung (Insert im Schiedsspruch, kopia ebenfalls in GLAK 67/1514, S. 87). Die Urteiler von 1411 sind z.T. nur als Siegler feststellbar: Otto II. von Tierstein, Mgf. Otto von Hochberg, Henmann von Rinach, Hanmann Mayer von Freiburg, Chunzmann von Bolsenheim, Ludwig Brenner von Neuenburg, Hanmann und Dietrich Snewelin von Landeck, Paul von Riehen, Hans von Bodman, Lienhard von Jungingen, Burkard und Schürli von Stoffeln, Hans Gfeller, Konrad Hertenvelder.
- 111 Vgl. AU X, Nr. 263: Lösung aus der Gefangenschaft am 9.II.1411.
- 112 Wackernagel S. 387; StAAG Urk. Fricktal 18a und GLAK 21/487: 1411 VII 17. Am 26. VIII. 1411 erhält Gf. Otto von Tierstein Feste und Burghut von Rheinfeld: Merz, *Burganlagen II*, S. 429.
- 113 Prozess II, f. 11r. Der Geleitbrief wurde vom Herzog am 20. Juli in Freiburg ausgestellt, erreichte den Grafen erst nach Beginn des Prozesses (21. Juli). Zum inserierten Geleitbrief setzt der Graf an den Rand (f. 3v): “daz er mich nit recht getröst”. Die Warnung wegen Ungnade bezog sich wohl auf das Bündnis mit den Grafen von Fürstenberg: s. oben S. 25, Anm. 103. Bitter bemerkt HvS zum Prozess von 1411 (f. 11r): “und darnach, als im sin will (sc. dem Herzog) volgangen ist, so [hat] er mich getröst und gesichert mins lips an fürwort. Hett er daz vor [dem] rehten getan, ich het es gesücht nach wisung der brief, so ich im ze [Rin]felden geben müst.”

- 114 1411 Sept. 31: Reichtagsakten I, Nr. 142.
- 115 AU VI, Nr. 89, 90.
- 116 Lichnowsky V, 1301 – 1315.
- 117 Or. von 1407 X 11 in StABE Fach Österreich. Am abhängenden Perg.streifen Spuren von grünem Wachs. Druck: Rechtsquellen des Kt. Bern/Stadtrechte III, Nr. 127c. Ein vidimiertes Vidimus von 1412 Juni 6 auch in GLAK 9/68.
- 118 Mit “umb min êr” und Kreuz hat HvS diesen Anklagepunkt versehen: Prozess II, f. 6r.
- 119 Siehe dazu Obenaus bes. S. 79–92. HvS hatte selber öffentlich seine schriftlichen und mündlichen ehrwürdigen Bemerkungen in seiner Fehde gegen den Markgrafen Bernhard von Baden zurücknehmen müssen (1400): RMBH I, Nr. 1952.
- 120 Zweifel an der Rechtswirksamkeit vor 1412/1415 geäußert hat Bilgeri S. 157 f., Anm. 178, und Schuler-Adler S. 24. Für eine gewisse Reserve auch im offiziellen Bern könnte man die Tatsache werten, dass in der Chronik Justingers, der sonst sämtliche von Bern in dieser Zeit eingegangenen Burgrechte sauberlich verzeichnet (z.B. c. 320, c. 328, c. 330, c. 342), sich über dieses Burgrecht nichts findet.
- 121 Der Aufschlagbrief vom 7. Juni 1412 auch im Or.: GLAK 10/12, Datum.
- 122 Zur Sicherheit liess Bern am 13. Juni nochmals ein Vidimus anfertigen: StABE Fach Wangen 1407 X. 11.
- 123 UB Baden I, Nr. 292.
- 124 Merz, Wappenbuch Baden S. 280 f.
- 125 Es ist ferner zu beachten, dass schon die Grafen von Kiburg 1406 ihre entsprechenden Rechte an Bern abgetreten hatten, formal z.T. noch unter Vorbehalt des öst. Lösungsrechtes: RQ Bern/Stadtrechte III, Nr. 127a, 127b.
- 126 S.a. Bilgeri S. 157, bes. mit Anm. 176, 179.
- 127 RQ Bern/Stadtrechte III, Nr. 113 von 1407 X 11 (gleiches Datum wie der Burgrechtsvertrag!), und zwar nach der Vorurkunde des Grafen von Habsburg als öst. Landvogt von 1406 I 5 (ib. S. 342).
- 128 Ludwig von Seftigen, Olten, Verpfändung von Rapperswil (s. oben S. 13, 30), Burgrecht mit Zürich (s. oben S. 13 mit Anm. 44), des Grafen Knechte beim Überfall auf das öst. Oberndorf, Beihilfe für Konrad Bärlapp in dessen Fehde gegen die Stadt Freiburg, Geleitbruch an den Eidgnossen, speziell die Söldneranwerbung.
- 129 Ähnlich über die Zahlungsmoral bzw. das Bezahlteinwollen der öst. Adeligen im Krieg gegen die Appenzeller äussert sich die Klingenberger Chronik (Henne S. 159, S. 162).
- 130 Zu diesem Schlüsselbegriff s. Moraw S. 101 f. mit Anm. 94.
- 131 Äusserungen des Landvogts Smassmann von Rappoltstein an Hz. Friedrich IV. 1432 XI 17: GLAK 9/9, Datum, f. 1v, 4r.